

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 129

vom 12. Dezember 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder (ausgenommen Staatskanzler Dr. Renner sowie die Staatssekretäre Dr. Reisch, Ing. Zerdik, Paul und Dr. Löwenfeld-Russ); ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Eisler, Glöckle, Miklas, Dr. Resch, Dr. Tandler und Dr. Weiss.

Zugezogen:

In Vertretung des Staatsamtes für Äußeres Gesandter Ippen, in Vertretung des Staatssekretärs für Finanzen Sektionschef Dr. Grimm, des Staatssekretärs für Verkehrswesen Sektionschef Ing. Fischer und des Staatssekretärs für Volksernährung Sektionschef Dr. Zedwitz;

ferner zu Punkt 2: vom Staatsamte für Finanzen Ministerialrat

Dr. Wilfling;

3: der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionchef

Dr. Beck und Rechtsanwalt

Dr. Harpner;

3, 4 und 20: von der Staatskanzlei Sektionsrat

Dr. Fröhlich;

4 und 5: vom Staatsamt für Äußeres Ministerialrat Dr. Boschan und

vom Staatsamt für Heerwesen Oberst Ziller;

zu Punkt 11: vom Staatsamt für Heerwesen Militär-Oberintendant I. Klasse

Lanzendörfer;

13: vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat

Dr. Schwarzwald;

14: vom Staatsamt für Verkehrswesen Ministerialrat

Dr. Stockhammer.

Vorsitz: Vizekanzler F i n k.

Dauer: 15.00 – 19.45.

Reinschrift (30 Seiten)

Inhalt:

1. Forderungen des Eherechtsreformvereines in Wien.
2. Besoldungsübergangsgesetz.
3. Gesetzentwurf über den Kriegsgeschädigtenfond.
4. Gesetzentwurf, betreffend die Auseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten über die Austrifizierung der Liquidierung.
5. Bericht des mit Kabinettsratsbeschluss vom 24. Oktober l. J. zur Beratung der Reform des liquidierenden Kriegsministeriums eingesetzten Komitees.
6. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
7. Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 212, abgeändert wird (2. Verfassungsgerichtshof-Novelle).
8. Gesetzentwurf über die Einführung von Schöffengerichten für strafbare Handlungen gegen die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131.
9. Bestimmung des Titels „Oberdirektor“ für die zu Beamten der VII. Rangsklasse zu ernennenden Kanzlei-(Grundbuchs-)Direktoren.
10. Gesetzentwurf über die Verwendung von Teilen der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.
11. Gesetzentwurf zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungs-Übergangsgesetz).
12. Beschlüsse der Landesversammlung, beziehungsweise des Landesausschusses und Landesrates in Kärnten, sowie des Salzburger und des n. ö. Landtages in autonomen Finanzangelegenheiten.
13. Gesetzentwurf über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.
14. Gesetzentwurf über die Eisenbahnverkehrssteuern.
15. Erwerbung eines Grundstückes für Zwecke der Tabakfabrik in Linz.

16. Gesetzentwurf, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.
17. Gesetzentwurf über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen.
18. Gesetzentwurf, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegüsse der katholischen Seelsorger sowie *des* Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden; Gesetzentwurf, betreffend die Bezüge des systemisierten Lohnpersonales an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten; Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales für die evangelische Kirche.
19. Landeskulturratswähler für Kärnten.
20. Neuregelung der Bezüge der Volksbeauftragten.
21. Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung, betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesentwurf der Staatskanzlei über den Kriegsgeschädigtenfonds mit erläuternden Bemerkungen (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Erläuterungen der Staatskanzlei zur Auseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten über die Austrifizierung der Liquidierung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Entwurf der 2. Verfassungsgerichtshof-Novelle mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Bestimmung des Titels Oberdirektor für die zu Beamten der VII. Rangklasse zu ernennenden Kanzlei- (Grundbuchs-) Direktoren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkasse samt Gesetzesentwurf (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Entwurf des Militärbesoldungsübergangsgesetzes mit Begründung (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl.44.623 über Beschlüsse des Landesausschusses bzw. Landesrates Kärntens in autonomen Finanzangelegenheiten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesentwurf für die Eisenbahnverkehrssteuern (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesentwurf über die Eisenbahnverkehrssteuern mit Begründung (18 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erwerbung eines Grundstückes für Zwecke der Tabakfabrik in Linz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erhöhung der Tabaklizenzgebühr (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Gesetzesentwurf für die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr mit Bemerkungen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 17 betr. Gesetzesentwurf über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen mit Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Gesetzesentwurf über die vorläufige Erhöhung der Minimaleinkommen und Ruhegehälter katholischer Seelsorger, Dignitäre und Kanoniker (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Vortrag über den Antrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 26.005-Abt. 14 über die Entlohnung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Volksschulen Kärntens (6 Seiten)

1.

Forderungen des Eherechtsreformvereines in Wien.

Nach einer Mitteilung des Vorsitzenden hat sich der Eherechtsreformverein in Wien an die Staatsregierung mit der Bitte gewendet, im Anschlusse an eine am 14. d. M. stattfindende Versammlung eine Vereinsabordnung im Parlamente zu empfangen, um die beschlossenen Forderungen vorbringen zu können.

Über Vorschlag des Vorsitzenden ladet der Kabinettsrat den Staatssekretär E l d e r s c h ein, die Wünsche der Abordnung entgegenzunehmen.

2.

Besoldungsübergangsgesetz.

Sektionschef Dr. G r i m m erstattet einen Bericht über die im Finanz- und Budgetausschusse über das Besoldungs-Übergangsgesetz bisher abgeführten Verhandlungen.

Zunächst habe der Zentralverband der Staatsangestellten Österreichs darüber Beschwerde geführt, dass regierungsseitig mit den Organisationen über diese Gesetzesvorlage nicht ausreichend verhandelt worden sei; hiebei wäre gleichzeitig eine Reihe von Mehrforderungen gestellt worden. Dieser Umstand habe den Finanzausschuss zur Einsetzung eines Subkomitees veranlasst, welches die einschlägigen Wünsche der Staatsangestelltenorganisationen einer Vorberatung zu unterziehen haben wird. Da nun die in Rede stehende Vorlage vom Kabinettsrat bereits genehmigt worden sei und die neu aufgestellten Forderungen einen Mehraufwand von 3-400 Millionen Kronen erfordern würden, erbitte sich Redner die Stellungnahme des Kabinettsrates in der Richtung, ob angesichts dieser Tatsachen in weitere Verhandlungen überhaupt noch eingegangen werden solle und bejahendenfalls, ob es dem Finanzamte überlassen würde, unter Umständen mit entsprechenden Zugeständnissen selbständig vorzugehen. Bereits jetzt müsse jedoch Redner darauf aufmerksam machen, dass die verlangte Änderung der Ortszuschläge und die höhere Dotierung von Gehaltssätzen vom staatsfinanziellen Standpunkte aus nicht vertretbar wäre.

Staatssekretär Dr. R a m e k ersucht im Hinblick auf die besonderen personellen Verhältnisse bei den Gerichtsbehörden, dass für die richterlichen Beamten eine Ausnahme von der Bestimmung des § 16 der Gesetzesvorlage statuiert werde, wonach das in Verhandlung stehende Gesetz auf Zivilstaatsangestellte, die unter die Bestimmung des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallen, keine Anwendung zu finden habe.

Staatssekretär Dr. M a y r verweist auf die Bedenklichkeit der Differenzierung der Ortszuschläge und hielte dafür, dass ein gewisser Ausgleich zwischen Stadt und Land platzgreifen sollte. Ein Ausweg ließe sich vielleicht in der Weise finden, dass innerhalb des präliminierten Kredites der gewünschte Ausgleich in den Ortszuschlägen herbeigeführt würde.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h vermeint, dass die vom Staatssekretär Dr. R a m e k beantragte Ausnahmestellung der richterlichen Beamten nicht angängig wäre, da dies zweifellos zu bedenklichen Beispielsfolgerungen Anlass bieten würde.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g kommt auf die Einwürfe beziehungsweise Anregungen der Vorredner im Einzelnen zu sprechen und schlägt sodann folgende Formulierung des § 16 des Entwurfes vor:

„Auf Zivilstaatsangestellte, die unter die Bestimmung des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes

Anwendung, insoferne sie nicht nach den Bestimmungen des Besoldungsübergangsgesetzes günstiger behandelt würden. Diese Angestellten sind 3 Monate nach Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss in den Ruhestand zu versetzen. Ausgenommen hievon sind solche Angestellte, die von der Staatsregierung aus zwingenden dienstlichen Rücksichten in der Aktivität weiterbelassen werden.“

Unterstaatssekretär G l ö c k e l gibt seiner Anschauung dahin Ausdruck, dass sich das Kabinett darüber klar werden müsse, ob die Staatsregierung einer so wesentlichen Erhöhung des Aufwandes für die Besoldungsreform zuzustimmen vermöge oder nicht. Seines Erachtens könne eine Erhöhung in dem von den Angestelltenorganisationen geforderten Maße nicht zugestanden werden, und sollte sich der Kabinettsrat rücksichtlich der von den Organisationen verlangten weitgehenden Änderungen der Vorlage nur auf die hiefür bereits in Aussicht genommenen Kredite beschränken, über diesen Rahmen also keinesfalls hinausgehen.

Unterstaatssekretär M i k l a s spricht sich ebenso dafür aus, dass an der präliminierten Gesamtsumme von 1'5 Milliarden Kronen festgehalten, dass jedoch die Vornahme von Abänderungen innerhalb dieses Betrages zugestanden werden solle. Voraussetzung sei jedoch, dass die Staatsregierung in dieser Frage die erforderliche Einheitlichkeit und Geschlossenheit erkennen lasse.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h fasst schließlich die Ergebnisse der Debatte in nachstehenden Beschlussantrag zusammen:

„Nach Anhörung des Berichtes des Sektionschefs Dr. G r i m m über die heute stattgefundenen Verhandlungen mit den Staatsbeamtenorganisationen erklärt der Kabinettsrat, dass er in der geforderten Änderung der Ortszuschläge und der höheren Dotierung von Gehaltssätzen eine so schwere Belastung des Staatsschatzes erblickt, dass er nicht in der Lage ist, die Verantwortung für die Bewilligung dieser Forderungen zu übernehmen.

Sollte bei den weiteren Verhandlungen sich trotzdem die Notwendigkeit ergeben, in diesen beiden oder in anderen Belangen den Wünschen der Staatsangestellten entgegenzukommen, so könnte dies nur derart geschehen, dass über die vom Kabinettsrat bereits bewilligten Kredite nicht wesentlich hinausgegangen werde.“

Der Kabinettsrat erhebt diesen sowie den vom Ministerialrat Dr. W i l f l i n g formulierten Abänderungsantrag des Staatsamtes für Finanzen über den Wortlaut des § 16 zum Beschluss.

3.

Gesetzentwurf über den Kriegsgeschädigtenfond.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass seit dem Inkrafttreten des Habsburgergesetzes das hofärarische Vermögen einerseits und das für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundene Vermögen andererseits getrennt verwaltet worden seien, da aus mehrfachen Gründen, insbesondere auch wegen der notwendigen Klarstellung verschiedener Rechtsfragen eine gemeinsame Verwaltung ebenso untunlich gewesen sei, wie die sofortige Verwendung der Reinerträge für den im § 7 des erwähnten Gesetzes angeführten Zweck. Erst jetzt, da die verschiedenen Rechtsfragen gelöst erscheinen und auch andere Gründe zum großen Teile entfallen seien, welche bisher die getrennte Verwaltung notwendig machten, sei der Zeitpunkt gekommen, das Vermögen, welches nach § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, von vorneherein als Zweckvermögen gedacht war, auch als solches zu konstituieren. Die Staatskanzlei sei daher beauftragt worden, im Einvernehmen mit dem Rechtsanwalt Dr. H a r p n e r und dem Obersten Verwalter des Hofärars einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher nunmehr dem Kabinettsrate vorliege.

Über Einladung des Vorsitzenden erörtert sodann Rechtsanwalt Dr. H a r p n e r die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, worauf Sektionschef Dr. B e c k zu der Vorlage vom Standpunkte der Obersten Verwaltung des Hofärars Aufklärungen gibt. In diesem Zusammenhange teilt der Genannte mit, dass der Unterausschuss der Reparationskommission unter Berufung auf einen in der ersten Sitzung dieser Kommission zustande gekommenen Beschluss die Forderung nach Inventarisierung aller Kunstgegenstände durch ein interalliiertes Komitee aufgestellt habe. Diese Tatsache begründe die umso größere Dringlichkeit der ehesten Verabschiedung der in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage.

Sektionschef Dr. G r i m m bemerkt, dass dem Staatsamte für Finanzen bisher keine Gelegenheit gegeben worden sei, zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe Stellung zu nehmen, weshalb er vorschlage, die Vorlage einer Kabinettskonferenz zur Vorberatung zu überweisen.

Nach einer hierauf folgenden kurzen Debatte, an welcher sich außer dem Staatssekretär H a n u s c h, den Unterstaatssekretären G l ö c k e l, Dr. E i s l e r und M i k l a s noch Sektionschef Dr. B e c k und Rechtsanwalt Dr. H a r p n e r beteiligten, beschließt der Kabinettsrat über Antrag des Unterstaatssekretärs M i k l a s, die Vorlage einer Kabinettskonferenz, bestehend aus den Staatssekretären für Finanzen, für soziale Verwaltung und für Justiz unter Beiziehung eines Referenten der Staatskanzlei sowie des Sektionschefs Dr. B e c k und des Rechtsanwaltes Dr. H a r p n e r zur Durchberatung zu überweisen. Dieses Komitee erhält gleichzeitig die Ermächtigung, den Gesetzentwurf nach Bereinigung aller etwaigen Differenzpunkte im Wege der Staatskanzlei in der Nationalversammlung einzubringen.

4.

Gesetzentwurf, betreffend die Auseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten über die Austrifizierung der Liquidierung.

Über Einladung des Vorsitzenden erstattet Sektionsrat Dr. Fröhlich ein Referat über den von der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen ausgearbeiteten Entwurf eines „Gesetzes, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl.Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden.“

Staatssekretär Dr. Deutsch beantragt hiezu eine Reihe von Abänderungen, denen zufolge der Gesetzentwurf nachstehende Fassung zu erhalten hätte:

„§ 1.

Jedes Anordnungs- und Verwaltungsrecht der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen wird im Hinblick, auf den Staatsvertrag von St. Germain als erloschen erklärt.

§ 2.

(1) Die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidierung ist eine innere österreichische Angelegenheit.

(2) Die Staatsregierung wird in geeigneter Weise vorsorgen, dass jedem Staatsamte seinem Wirkungskreis nächstverwandte Geschäfte übertragen und die Geschäfte der liquidierenden militärischen Stellen, soweit sie hienach nicht an andere Staatsämter übergehen, dem Staatsamte für Finanzen unterstellt werden.

(3) Die Nationalversammlung übt eine angemessene parlamentarische Kontrolle der gesamten Liquidierung durch zwei durch Wahl bestimmte Mitglieder aus.

§ 3.

Abmachungen mit einzelnen Staaten, zu denen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, oder mit der Gesamtheit dieser Staaten über Auseinandersetzungen im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain sind zulässig, falls sie mit §§ 1 und 2 nicht in Widerspruch stehen.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft; es gilt unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain und unbeschadet der Befugnisse der in ihm vorgesehenen Wiedergutmachungskommission.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung beauftragt.“

Nach einer kurzen Debatte pflichtet der Kabinettsrat dem Antrage des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h bei und beauftragt die Staatskanzlei zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage in der vom vorgenannten Staatssekretär abgeänderten Fassung in der Nationalversammlung.

Einem Antrage des Sektionschefs Dr. G r i m m willfahrend, weist der Kabinettsrat die Staatskanzlei schließlich an, die Frage des Personalabbaues in dem Motivenberichte zu diesem Gesetzentwurfe entsprechend darzulegen.

5.

Bericht des mit Kabinettsratsbeschluss vom 24. Oktober l. J. zur Beratung der Reform des liquidierenden Kriegsministeriums eingesetzten Komitees.

Über Einladung des Vorsitzenden erstattet Ministerialrat Dr. B o s c h a n einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen des mit Kabinettsratsbeschluss vom 24. Oktober 1919 eingesetzten Komitees zur Beratung der Reform des liquidierenden Kriegsministeriums.

Anschließend hieran gibt Oberst Z i l l e r eine Darstellung des Standpunktes, den das Staatsamt für Heerwesen in dieser seine Interessen besonders berührenden Angelegenheit eingenommen hat.

Über Antrag des Staatssekretärs E l d e r s c h beschließt der Kabinettsrat, die Austragung dieser Fragen einer Kabinettskonferenz zu überantworten, der unter Leitung des Staatssekretärs für Finanzen alle zuständigen Staatssekretäre beizuziehen sind.

6.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze

- a) betreffend den Ruhegenuss des gewesenen Staatssekretärs für Finanzen Dr. Otto S t e i n w e n d e r,
- b) betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes,
- c) betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten und

d) betreffend den Vorspann und die Einquartierung
keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

7.

Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.B1. Nr. 212, abgeändert wird (2. Verfassungsgerichtshof-Novelle).

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.B1. Nr. 212, abgeändert wird (2. Verfassungsgerichtshof- Novelle), in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

8.

Gesetzentwurf über die Einführung von Schöffengerichten für strafbare Handlungen gegen die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R.G.B1.Nr. 131.

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet nach einer eingehenden Darstellung der Sachlage die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Schöffengerichten für strafbare Handlungen gegen die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R.G.B1. Nr. 131, einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Staatssekretär die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass der Absatz 1 des § 24 der Vorlage, betreffend die Verpflichtung der Steuerbehörden, über die Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Beschuldigten den Gerichten jede gewünschte Auskunft zu erteilen, zu entfallen habe.

9.

Bestimmung des Titels „Oberdirektor“ für die zu Beamten der VII. Rangklasse zu ernennenden Kanzlei-(Grundbuchs-)Direktoren.

Staatssekretär Dr. R a m e k teilt mit, dass das Staatsamt für Justiz in Aussicht nehme, sich vom Präsidenten der Nationalversammlung die Ermächtigung zu erbitten, den zu Beamten der VII. Rangklasse zu ernennenden Kanzleidirektoren (Vollstreckungs- und Grundbuchs-Direktoren) den Titel eines Kanzlei-Oberdirektors (Vollstreckungs- oder Grundbuchs-Oberdirektors) zu verleihen.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu die erbetene Genehmigung.

10.*Geszentwurf über die Verwendung von Teilen der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.*

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Teilen der Gebahrungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

11.*Geszentwurf zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungs-Übergangsgesetz).*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h legt dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungs-Übergangsgesetz) zur Genehmigung vor und führt aus, dass diese Vorlage sich im wesentlichen an die Bestimmungen des Besoldungsübergangsgesetzes für die Zivilstaatsangestellten anschließe. Da es nicht ausgeschlossen sei, dass Letzteres im Zuge der gegenwärtig noch obschwebenden Verhandlungen Abänderungen erfahre, stelle er den Antrag, der Kabinettsrat wolle sich dormalen bloß dahin aussprechen, dass die in dem Besoldungsübergangsgesetz für Zivilstaatsangestellte etwa vorgenommenen Änderungen sinngemäß auch in den vorliegenden Geszentwurf zu übernehmen sein werden.

Nachdem Sektionschef Dr. G r i m m mitgeteilt hatte, dass sich das Finanzamt mit dem Staatsamte für Heerwesen in der vorliegenden Frage in grundsätzlicher Übereinstimmung befinde, spricht sich der Kabinettsrat im Sinne des Begehrens des Staatssekretärs für Heerwesen aus und ermächtigt den Letzteren zur anfälligen Vornahme aller hiernach etwa erforderlicher Abänderungen des Entwurfes im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen sowie zur Einbringung der Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung.

12.*Beschlüsse der Landesversammlung, beziehungsweise des Landesausschusses und Landesrates in Kärnten, sowie des Salzburger und des niederösterreichischen Landtages in autonomen Finanzangelegenheiten.*

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass die kärntnerische Landesregierung die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für den Beschluss der provisorischen Landesversammlung vom 26. Mai 1919, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von

500.000 K durch die Stadtgemeinde Klagenfurt sowie für die Beschlüsse des kärntnerischen Landesausschusses vom 2. und 26. April, 7. Mai und 19. Juli, bzw. des kärntnerischen Landesrates vom 30. Juli, 7. und 21. August 1919, betreffend die Einhebung von Bier- und Branntweinauflagen und von 200% übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Wölch, Ferlach, Griffen, Afritz, Fresach, Tainach, Tröpolach, Reichenfels, Hohenturm, Penk, Kraig, Ponfeld, Rennweg und Metnitz beantragt habe.

Weiters sei die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung von den zuständigen Landesregierungen für den Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. Juni I. J., betreffend die Forteinhebung der Landesumlagen, für den Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 1. Oktober I. J., betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Herzogenburg und für den Beschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. Oktober I. J., betreffend die Einhebung einer Getränkeauslage in der Stadt Graz, beantragt worden.

Über Vorschlag des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat die vorangeführten Beschlüsse, den Beschluss des Salzburger Landtages jedoch mit der Einschränkung des für Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost vorgesehenen 10%igen Verzehrungssteuerzuschlages auf Fleisch, sowie den Beschluss des steiermärkischen Landtages mit der Einschränkung, dass die Abgabe auf Obstmost nur 4 K betragen und die Einhebung der Auflage erst vom Tage der Kundmachung des genehmigten Beschlusses im Landesgesetzblatte erfolgen dürfe.

13.

Gesetzentwurf über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

Über Antrag des Sektionschefs Dr. Grimm stimmt der Kabinettsrat der Absicht des Staatssekretärs für Finanzen, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens einzubringen, zu.

14.

Gesetzentwurf über die Eisenbahnverkehrssteuern.

Sektionschef Dr. Grimm erbittet namens des Staatssekretärs für Finanzen vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahnverkehrssteuern einbringen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. R a m e k beantragt nach einer kurzen Darlegung seines Standpunktes, dem Absatze 2 des § 6 der Vorlage die Formulierung des korrespondierenden § 6 des Fahrkartensteuergesetzes aus dem Jahre 1902 zu geben. Demnach hätte dieser Absatz zu lauten; „Ist eine Verkürzung der Abgabe eingetreten, so ist die verkürzte Abgabe ohne Einleitung eines Strafverfahrens lediglich auf Grund der den Betrag derselben konstatierenden amtlichen Erhebungen im zweifachen Betrage vorzuschreiben und nebst Verzugszinsen einzuheben.“

Namens des Staatsamtes für Verkehrswesen beantragt Ministerialrat Dr. S t o c k h a m m e r einige Abänderungen des vorliegenden Textes stilistischer Natur.

Nachdem Sektionschef Dr. G r i m m dem Abänderungsantrage des Staatssekretärs für Justiz sowie den vom Vertreter des Staatsamtes für Verkehrswesen vorgeschlagenen textlichen Abänderungen zugestimmt hatte, erteilt der Kabinettsrat die erbetene Ermächtigung zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung.

15.

Erwerbung eines Grundstückes für Zwecke der Tabakfabrik in Linz.

Sektionschef Dr. G r i m m erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Zustimmung zu einem von der Finanzverwaltung beabsichtigten Grundankaufe für Zwecke der Erweiterung der Tabakfabrik in Linz.

16.

Gesetzentwurf, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Sektionschef Dr. G r i m m erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage einbringen zu dürfen, demzufolge der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt werden soll, die bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten über die Zolllinie nebst dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr unter Bedachtnahme auf die in den Tarifpreisen der Tabakfabrikate der österreichischen Tabakregie enthaltene Verbrauchsabgabe festzusetzen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

17.

Gesetzentwurf über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen einbringen zu dürfen.

18.

Gesetzentwurf, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden; Gesetzentwurf, betreffend die Bezüge des systemisierten Lohnpersonales an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten; Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales für die evangelische Kirche.

Unterstaatssekretär M i k l a s erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden, einbringen zu dürfen. Redner verweist darauf, dass mit diesem Gesetzentwurfe beabsichtigt werde, den katholischen Geistlichen Aufbesserungen zuzuwenden, ähnlich, wie sie den Staatsangestellten zufolge der neuen Gesetzesvorlage gegenüber ihren bisherigen Bezügen zuteil werden sollen. Der mit dieser Kongruanovelle verbundene Mehraufwand werde sich auf rund 8'8 Millionen Kronen belaufen. Sollte das Besoldungsübergangsgesetz für die Zivilstaatsangestellten im Zuge der gegenwärtig noch obschwebenden Verhandlungen Abänderungen erfahren, so wären diese sinngemäß auch in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen.

Behufs genereller Regelung der Bezugsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten beabsichtigt der sprechende Unterstaatssekretär der Nationalversammlung weiters einen Gesetzentwurf zu übermitteln, wodurch die Bezüge dieses Lehrpersonals auf eine den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen entsprechende Grundlage gebracht werden sollen.

Schließlich erbittet sich Redner vom Kabinettsrate die Zustimmung zu einer entsprechenden Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales für die evangelische Kirche um 350.000 Kronen zum Zwecke einer Aufbesserung der evangelischen Seelsorger und der im Dienste der evangelischen Gemeinden stehenden Lehrpersonen.

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Unterstaatssekretär die erbetene Ermächtigung

zur Einbringung dieser - allenfalls noch an das Besoldungsübergangsgesetz für Zivilangestellte anzuleihenden - Gesetzesvorlagen mit der Maßgabe, dass diese Einbringung nur gemeinsam mit der Regierungsvorlage, betreffend die vorläufige Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an mittleren und unteren Unterrichtsanstalten, zu erfolgen hat; gleichzeitig bewilligt der Kabinettsrat die angesprochene Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales.

19.

Landeskulturratswahlen für Kärnten.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dem Präsidenten der Nationalversammlung die Bestätigung der Wahlen der Gutsbesitzer Anton W e r n i s c h und Hermann G r u b e r zu Vizepräsidenten des Landeskulturrates für Kärnten vorschlagen zu dürfen.

20.

Neuregelung der Bezüge der Volksbeauftragten.

Der Vorsitzende teilt mit, es sei aus Abgeordnetenkreisen darauf hingewiesen worden, dass bei Inkrafttreten des neuen Besoldungsübergangsgesetzes für die Zivilstaatsangestellten die Bezüge eines Beamten der IV., ja selbst der V. Rangsklasse die Bezüge der Staatsbeziehungsweise Unterstaatssekretäre übersteigen werden. Dieser Umstand dürfte zum Anlasse eines Initiativantrages aus dem Schoße der Nationalversammlung genommen werden, um die Bezüge der Volksbeauftragten in einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Art neu zu regeln. Redner erbitte sich die Stellungnahme des Kabinetts zu dieser Frage.

Nach einer hierüber abgeführten kurzen Debatte ladet der Vorsitzende den Vorstand des Gesetzgebungsdienstes in der Staatskanzlei, Sektionsrat Dr. F r ö h l i c h, ein, sich über die hiebei allenfalls in Betracht kommenden Grundsätze zu äußern.

Nach Erstattung des einschlägigen Referates genehmigt der Kabinettsrat die vom Sektionsrate Dr. F r ö h l i c h entwickelten Richtlinien und beauftragt die Staatskanzlei, diese Leitsätze zu formulieren und dem Kabinettsrate ehestens vorzulegen.

21.

Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung, betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung in

Kärnten am 30. Oktober d. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten gefasst habe. Nach Artikel I dieses Gesetzesbeschlusses sollen die §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 2. Februar 1890, L.G.u.Vdg.Bl.Nr. 9, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.G.Bl.Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden, abgeändert werden.

Hienach erhalte § 7 folgenden Wortlaut: „Wo die Erteilung des Religionsunterrichtes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen nicht durch eigene Religionslehrer (§ 14 des Gesetzes vom 21. Februar 1919, L.G.und Vdg.Bl. Nr. 36) erfolgt, wird den mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betrauten Seelsorgern für jede über das Ausmaß von 2 Stunden wöchentlich hinaus erteilte Unterrichtsstunde eine Entlohnung (Remuneration) von 3 K gewährt.“

Es regle also § 7 in der neuen Fassung lediglich die Entlohnung für Seelsorger, rücksichtlich der eigenen Religionslehrer verweise dieser § auf § 14 des Gesetzes vom 21. Februar 1919, L.G. und Vdg.Bl. Nr. 36, betreffend die Regelung der Bezüge der Volks- und Bürgerschullehrkräfte des Landes Kärnten; diese letztere gesetzliche Bestimmung setze aber nur die Bezüge für die dauernd angestellten Religionslehrer fest, sodass bezüglich der provisorisch angestellten eigenen Religionslehrer eine Lücke bestehe, die zu Bedenken Anlass gebe, da hiedurch in der Praxis leicht die Auffassung entstehen könnte, dass diesen Lehrkräften auf keinen Fall eine Remuneration gebührt, was mit dem § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.G.Bl. Nr. 99, im Widerspruch stünde.

Für die Seelsorger sei nun einerseits durch die neue Fassung eine wesentliche Verbesserung geschaffen worden, indem nunmehr auch für den Unterricht in den unteren Klassen der mehr als 3klassigen Volksschulen und an den Volksschulen mit 3 und weniger Klassen für jede über das Ausmaß von 2 Stunden wöchentlich erteilte Unterrichtsstunde eine Remuneration gewährt werde.

Andererseits könne aber durch diesen § 7 der neuen Fassung eine vom Gesetzgeber vermutlich nicht beabsichtigte Benachteiligung der Religionslehrer bewirkt werden; während nämlich bisher sowohl gemäß § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.G.Bl. Nr. 99, als auch nach § 7 des Gesetzes vom 2. Februar 1890, L.G.Bl. Nr. 9, jede an der 4. oder den höheren Klassen der mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen erteilte Religionsstunde zu remunerieren sei, wäre nach § 7 der neuen Fassung nur jede über das Ausmaß von 2 Stunden wöchentlich erteilte Unterrichtsstunde zu entlohnen und es könnte sohin ein Religionslehrer, der nur an der 4. und den höheren Klassen der mehr als

dreiklassigen Volksschulen und an Bürgerschulen Unterricht erteilt, benachteiligt werden.

Hiedurch sei ein weiteres Bedenken vom Standpunkte der Staatsgesetzgebung gegeben.

Sowohl der dieses Bedenken begründende Mangel als auch die oberwähnte Lücke im Gesetze seien wesentlicher Natur und ließen sich wohl nicht durch geringfügige Änderungen beseitigen.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, aus den dargelegten Gründen gegen den in Rede stehenden Gesetzesbeschluss bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung zu erheben.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

KRP 129 vom 12. Dezember 1919

Beilage zu Punkt 3 betr. Gesetzesentwurf der Staatskanzlei über den Kriegsgeschädigtenfonds mit erläuternden Bemerkungen (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Erläuterungen der Staatskanzlei zur Auseinandersetzung mit den Nachfolgestaaten über die Austrifizierung der Liquidierung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Entwurf der 2. Verfassungsgerichtshof-Novelle mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Bestimmung des Titels Oberdirektor für die zu Beamten der VII. Rangklasse zu ernennenden Kanzlei- (Grundbuchs-) Direktoren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkasse samt Gesetzesentwurf (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Entwurf des Militärbesoldungsübergangsgesetzes mit Begründung (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl.44.623 über Beschlüsse des Landesausschusses bzw. Landesrates Kärntens in autonomen Finanzangelegenheiten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesentwurf über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesentwurf für die Eisenbahnverkehrssteuern (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Gesetzesentwurf über die Eisenbahnverkehrssteuern mit Begründung (18 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erwerbung eines Grundstückes für Zwecke der Tabakfabrik in Linz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Erhöhung der Tabaklizenzgebühr (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Gesetzesentwurf für die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr mit Bemerkungen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 17 betr. Gesetzesentwurf über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen mit Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Gesetzesentwurf über die vorläufige Erhöhung der
Minimaleinkommen und Ruhegenüsse katholischer Seelsorger, Dignitäre und Kanoniker (10
Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Vortrag über den Antrag des Unterrichtsamtes z. Zl. 26.005-Abt. 14
über die Entlohnung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Volksschulen Kärntens (6
Seiten)

129. Sitzung 14. 2. 20

Für den nächsten Kabinettsrat.

Entwurf

ad 3.)

G e s e t z vom

über den Kriegsgeschädigtenfonds.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

1. Zur Durchführung der im § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, festgesetzten Zweckbestimmung wird ein selbständiger Stiftungsfond, der „der Kriegsgeschädigtenfonds“ mit dem Sitze in Wien gebildet.

2. Mit Ausnahme der gemäss § 2 des gegenwärtigen Gesetzes auszuscheidenden Teile sind die sonstigen in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, aufgezählten Vermögensschaften Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, aus den in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209, aufgezählten Vermögensschaften bewegliche und unbewegliche Güter aus dem Grunde, weil sie öffentlichen Verwaltungszwecken dienen oder zugeführt werden sollen, oder aus Gründen der staatlichen Kunstpflege auszuscheiden.

§ 3.

1. In den öffentlichen Büchern über das Grundeigentum ist auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an allen unbeweglichen nach §§ 1 und 2 Eigentum des „Kriegsgeschädigtenfonds“ bildenden Gütern das Eigentumsrecht zugunsten dieses Fonds grundbücherlich einzuverleiben. Diese Einverleibung wird bei jedem dieser unbeweglichen Güter bei Vorliegen einer Bestätigung der Finanzprokurator in Wien darüber, dass das betreffende Gut nicht nach § 2 ausgeschieden wurde, durchgeführt.

2. Der Kriegsgeschädigtenfonds klagt und wird beklagt bei den ordentlichen Gerichten. Im gerichtlichen und Verwaltungsverfahren wird er von den Finanzprokuraturen in sinngemäßer Anwendung der Dienstinstruktion vom 9. März 1898, R.G.Bl.Nr. 41, vertreten.

§ 4.

Das Reinerträgnis des dem Kriegsgeschädigtenfonds gehörigen Vermögens wird nach Abzug der mit der Uebernahme des Vermögens verbundenen oder dem Fonds durch diese Uebernahme erwachsenden Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger verwendet.

§ 5.

Die Verwaltung des Kriegsgeschädigtenfonds erfolgt durch sein Präsidium, das diesem beigegebene Kuratorium und den Generaldirektor.

§ 6.

1. Das Präsidium des Kriegsgeschädigtenfonds besteht aus dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, welche über Vorschlag der Staatsregierung vom Präsidenten der Nationalversammlung ernannt werden. Die Ernennung ist vom Staatskanzler gegenzuzeichnen.

§ 7.

1. Das Kuratorium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dann aus drei von der Nationalversammlung über einen Gesamtvorschlag des Hauptausschusses zu wählenden Mitgliedern, weiters aus je zwei vom Staatskanzler, vom Staatssekretär für soziale Verwaltung, vom Staatssekretär für Finanzen, vom Staatssekretär für Heereswesen und einem vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes zu ernennenden Mitglieder, ferner aus je einem von jedem Landtage gewählten Mitglieder, welches aber nicht Landesabgeordneter sein muss.

2. Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird auf gleiche Weise ein Ersatzmann bestellt.

3. Das Kuratorium kann im allgemeinen bei Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern und mit Stimmmehrheit Beschlüsse fassen. Zu Beschlüssen von grösserer Tragweite (§ 10. Abs. 3, lit. e) ist für einen gültigen Beschluss die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder von 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 8.

1. Die Funktionsdauer des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Sie ist bei den von den gesetzgebenden Körperschaften gewählten Mitgliedern unabhängig von der Wahlperiode dieser Körperschaften.

2. Die Funktion als Präsident, Vizepräsident, als Mitglied oder Ersatzmann des Kuratoriums ist ein unbesoldetes Ehrenamt, doch gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die ausserhalb Wiens wohnen, für jede Sitzung des Kuratoriums der Ersatz der Kosten der Bahnfahrt für die Hin- und Rückfahrt.

§ 9.

1. Der Präsident vertritt den Fonds nach aussen und führt die vom Kuratorium gefassten Beschlüsse aus. Er hat hierüber dem Kuratorium Rechenschaft zu geben. Das Kuratorium kann die Enthebung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten bei der Staatsregierung beantragen, welche über einen solchen Antrag dem Präsidenten der Nationalversammlung Anträge stellt.

2. Der Präsident oder der Vizepräsident führen den Vorsitz im Kuratorium. Bei Stimmgleichheit gibt ihre Stimme den Ausschlag.

§ 10.

1. Die ökonomisch-administrative Verwaltung des Fondsvermögens wird durch den Generaldirektor des Kriegsgechädigtenfonds und die diesen unterstellten Beamten und sonstigen Angestellten besorgt.

Der Generaldirektor und die Angestellten sind öffentliche Fondsangestellte und sind den Staatsangestellten gleichgestellt.

2. Der Generaldirektor wird über vom Kuratorium genehmigten Vorschlag des Präsidenten des Kriegsgeschädigtenfonds über Beschluss der Staatsregierung vom Staatskanzler ernannt. Die Ernennung der übrigen Fondsbeamten und sonstigen Angestellten erfolgt nach den Bestimmungen des Statutes.

§ 11.

Die Ueberprüfung der gesamten Wirtschaftsgebarung des Kriegsgeschädigtenfonds, die Kontrolle der Verwaltung des Fondsvermögens und die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses obliegt dem Kuratorium, welches zum Zwecke der Berichterstattung an seine Vollversammlung über diesen Gegenstand einen ständigen Ausschuss einsetzt, welcher aus dem vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes ernannten Kuratoriumsmitgliede als Vorsitzenden, einem der vom Staatssekretär für Finanzen ernannten Mitglieder und drei vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht.

§ 12.

1. Das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds beschliesst unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes das Statut des Kriegsgeschädigtenfonds.

2. Das Statut, sowie jede Aenderung seiner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Staatsregierung und werden hierauf vom Staatskanzler im Staatsgesetzblatte verlautbart.

3. Das Statut muss insbesondere Bestimmungen enthalten;

a) über die Grundzüge der Geschäftsführung und der Leitung des Fonds;

b) über die Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Fonds;

c) darüber, welche Beschlüsse des Kuratoriums nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und mit wenig-

stens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden können, was unbedingt für den Verkauf unbeweglicher Güter festgesetzt sein muss;

d) über die widmungsmässige Verwendung der Reinerträge des Fondsvermögens;

e) über die Organisation der Verwaltung und über das Dienstrecht der Fondsangestellten.

§ 13.

Ueber die Verwendung des Fondsvermögens bei Aufhören der dem Fonds gesetzten Zwecke oder die Verwendung von Teilen des Fondsvermögens, welche für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden, entscheidet die Nationalversammlung über Antrag der Staatsregierung.

§ 14.

Der Kriegsgeschädigtenfonds ist bezüglich Freiheit von öffentlichen Abgaben, namentlich von Steuern, Gebühren und Porto dem Staatsschatze gleichzuhalten.

§ 15.

Die für die Verwaltung der in diesem Gesetze bezeichneten Vermögensschaften erforderlichen Uebergangsbestimmungen trifft die Staatsregierung.

§ 16.

1. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
2. Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

1
Staatskanzlei.

129. Sitzung Pt 2a

Für den nächsten Kabinettsrat.

ad 3.)

Erläuternde Bemerkungen

zur Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes
über den Kriegsgeschädigtenfonds.

Durch die Gesetze vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.209, und vom 30. Oktober 1919, R.G.Bl.Nr.501, wurde das gesamte, im Staatsgebiete der Republik Oesterreich befindliche bewegliche und unbewegliche hofärarische sowie für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundene Vermögen als Eigentum der Republik Oesterreich erklärt und gleichzeitig im § 7 des erwähnten Gesetzes vom 3. April 1919 die Bestimmung getroffen, daß das Reinerträgnis des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Oesterreich gelangenden Vermögens nach Abzug der mit der Uebernahme desselben verbundenen oder dem Staate durch diese Uebernahme erwachsenden Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden sei. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde das hofärarische Vermögen einerseits und das für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundene Vermögen andererseits getrennt verwaltet, da aus mehrfachen Gründen, insbesondere auch wegen der notwendigen Klarstellung verschiedener Rechtsfragen eine gemeinsame Verwaltung ebenso untunlich war, wie die sofortige Verwendung der Reinerträge für den im § 7 des Gesetzes angeführten Zweck. Erst jetzt, da die verschiedenen Rechtsfragen gelöst erscheinen und auch andere Gründe zum gros-

sen Teile entfallen sind, welche bisher die getrennte Verwaltung notwendig machten, ist der Zeitpunkt gekommen, das Vermögen, welches nach § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.209, von vorneherein als Zweckvermögen gedacht war, auch als solches zu konstituieren. Das vorliegende Gesetz bildet zu diesem Zwecke einen selbständigen Stiftungsfonds, in dessen Eigentum alle in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.209, aufgezählten Vermögensschaften mit Ausnahme derjenigen übergehen, welche aus Gründen der staatlichen Kunstpflege oder weil sie öffentlichen Verwaltungszwecken dienen oder zugeführt werden sollen, ausgeschieden werden müssen. Da sich diese letzteren Vermögensschaften nicht von vorneherein bestimmen lassen, wird im § 2 die Staatsregierung ermächtigt, die Ausscheidung vorzunehmen. Es ist hierbei in erster Linie an solche Baulichkeiten gedacht, welche zur Unterbringung von Behörden dienen, dann an jene Vermögensmassen, die der öffentlichen Kunstpflege dienen, als Sammlungen und andere Kunstgegenstände, Museen, Hoftheater, Bibliotheken u.dgl.m. Die durch die Ausscheidung dieser Vermögensschaften nicht berührten, bisher getrennt verwalteten Vermögensschaften bilden das Eigentum des Stiftungsfonds.

Die Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens wird ein Statut regeln, das der Genehmigung durch die Staatsregierung unterliegt. Das Gesetz setzt jedoch die wesentlichen Grundlagen fest, auf denen das Statut aufgebaut sein muß, so insbesondere auch die Organe des Fonds (Präsident, Vizepräsident, Kuratorium und Generaldirektor). Hierbei ist durch die Bestimmung, daß dem Kuratorium drei von der Nationalversammlung gewählte Mitglieder und je ein von

Jedem Landtage gewähltes Mitglied angehören muß, sowohl der Nationalversammlung als auch den einzelnen Landtagen ein entsprechender Einfluß gewahrt; die einzelnen Staatsämter, welchen ein Ernennungsrecht in das Kuratorium zusteht, werden in der Lage sein, bei der Auswahl von Kuratoren sowohl eigene Organe in das Kuratorium zu entsenden, als auch Körperschaften und Organisationen zu berücksichtigen, die sich mit der Fürsorge für die Kriegsgeschädigten befassen. Endlich wird durch die Bestimmung, daß auch der Präsident des Staatsrechnungshofes ein Mitglied in das Kuratorium entsendet und zum Zwecke der Kontrolle der Verwaltung ein besonderer ständiger Ausschuß unter dem Vorsitze des vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes ernannten Kuratoriumsmitgliedes zu bilden ist, für eine ordnungsmäßige Kontrolle der Verwaltung vorgesehen.

Da mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß durch die fortschreitende Verringerung des Kreises der Anspruchsberechtigten allmählich Teile des Fondsvermögens, schließlich das ganze Vermögen, durch Aufhören des Zweckes, dem es gewidmet ist, frei werden, bestimmt das Gesetz, daß in diesem Falle über die Verwendung des Fondsvermögens, beziehungsweise von Teilen desselben, die Nationalversammlung zu entscheiden haben wird.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.209, hat der Kriegsgeschädigtenfonds auch alle mit der Uebernahme des Vermögens verbundenen oder durch diese Uebernahme erwachsenden Lasten zu tragen. Insoweit diese Lasten den Staat selbst durch die Uebernahme der aus dem Fondsvermögen auszuscheidenden Vermögensmassen treffen, wird eine entsprechende Aufteilung der Lasten zwischen dem Staate und dem Fondsvermögen platzzugreifen haben.

Selbstverständlich werden auch alle Angestellten, welche bisher hofärarische Angestellte oder solche der Verwaltung des gebundenen Vermögens waren, und bei welchen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Uebernahme in die Dienste der Republik Oesterreich vorhanden sind, vom Staate oder vom Kriegsgeschädigtenfonds übernommen. Sie werden grundsätzlich hinsichtlich ihrer Bezüge, aber auch ihrer Pflichten den Staatsangestellten gleichgestellt sein, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte, die sie schon durch ihre bisherige Anstellung erworben haben. Ebenso ist es selbstverständlich, daß allen Angestellten des Hofärars oder der Verwaltung des gebundenen Vermögens, soweit bei ihnen die allgemeinen Voraussetzungen für den Bestand von Pensionsansprüchen gegen die Republik Oesterreich zutreffen, ihre Pensionsrechte gewahrt werden, und daß die Pensionen, sofern hiefür nicht schon besondere Pensionseinrichtungen bestehen, vom Staate oder vom Kriegsgeschädigtenfonds übernommen werden. Alle näheren Bestimmungen hierüber werden die mit dem Vollzuge des Gesetzes betraute Staatsregierung und das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds zu treffen haben.

1918, Folgerung Pl. 26
ad 41)

Staatskanzlei.

Für den nächsten Kabinettsrat.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Ge-
setzes, womit in Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 1918,
St. G. Bl. Nr. 5, Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den
Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie
gehören, getroffen werden.

Die bisherige Organisation des Liquidierungswesens, d. h. in der Hauptsache der Erfassung, Bewertung und Verteilung der Aktiven und Passiven der österr.-ungar. Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staats war auf Voraussetzungen aufgebaut, die durch den Staatsvertrag von St. Germain hinfällig geworden sind, n. s. auf der Voraussetzung 1. einer einheitlichen Liquidierungsmasse und 2. der Befugnis der Nationalstaaten, auf Grund einer bloß unter ihnen getroffenen Vereinbarung über diese Masse disponieren zu können. Der Staatsvertrag von St. Germain hat an die Stelle dieser Grundsätze, welche auch in Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, ihren Niederschlag gefunden hatten, in vielfacher Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Aktiven das Territorialprinzip, hinsichtlich der Passiven grossenteils die Fiktion der Rechtsnachfolge der Republik Oesterreich und ferner in sehr wesentlichen Belangen eine Art Suprematie der Wiedergutmachungskommission gesetzt. Infolgedessen sind die Grundlagen der geltenden Organisation weggefallen, eine Tatsache, der sich auch die übrigen Nationalstaaten, wie die einschlägigen Verhandlungen und Beschlüsse der Internationalen Liquidierungskommission und der Gesandtenkonferenz zeigen, keineswegs verschliessen. Vor allem ist künftighin kein Raum mehr für Einrichtungen, ^{welche} wie es bei den für einzelne liquidierende Stellen eingesetzten Bevollmächtigten-Kollegien der Fall war, hinsichtlich der betreffenden Ressorts unmittelbare Anordnungen getroffen haben und vor allem auf die Personal- und Sachgütergebarung (Gebarung mit den Aktivvermögen) als vorgesetzte Stelle Einfluß nahmen.

Ein zweiter Umstand von grosser Wichtigkeit, der zur Aenderung des bisherigen Liquidierungswesens drängt, ist der, daß die für die Liquidierung in Anspruch genommenen Mittel erschöpft und nur mehr österreichische Mittel verfügbar sind. Oesterreich ist also genötigt, die Liquidierung für seinen Bereich selbst in die Hand zu nehmen und für diesen Bereich auszusprechen, daß es kein Anordnungs- und Verwaltungsrecht zwischenstaatlicher Organisationen mehr anerkennt. Dieser Weg, den uns Tatbestände vorzeichnen, auf deren Eintritt wir keinen bestimmenden Einfluß zu nehmen vermochten, können wir umso leichter betreten, als auch die übrigen Nationalstaaten ausnahmslos ohnehin schon die Absicht kundgegeben haben, den bestehenden Liquidierungsapparat ausser Funktion zu setzen.

Es versteht sich von selbst, daß mit der Ueberleitung der Liquidierungstätigkeit in die innerstaatliche Verwaltung nicht jede Notwendigkeit internationaler Regelung einzelner Fragen wegfällt. Nicht allein die der Reparationskommission hinsichtlich der Aktiven und vor allem hinsichtlich der Passiven zugewiesenen Kompetenzen, sowie die jedesfalls zu regelnden Beziehungen zu Ungarn, sondern auch die nach mehreren Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain zwischenstaatlich zu behandelnden Gegenstände, welche teilweise mit dem Liquidierungswesen zusammenhängen, bilden Belege für die Möglichkeit, auch künftighin Auseinandersetzungen von Staat zu Staat zu pflegen. Wenn gleich also hienach gewiß weder Einzelverhandlungen noch auch neue zwischenstaatliche Einrichtungen als ausgeschlossen gelten sollen, so sind wir doch andererseits befugt, in Zukunft nur solche Abmachungen und Einrichtungen zuzulassen, welche uns - unbeschadet der uns durch den Vertrag von St. Germain auferlegten Verpflichtungen - die Wahrung der Rechte verbürgen, welche wir nach diesem Vertrag geniessen. Es kommt somit wesentlich darauf an, daß wir uns im Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages von Beengungen unserer Territorialhoheit frei machen und etwaige neue Vereinbarungen bloß insoweit abschliessen, als es hiermit verträglich ist.

Diesen Erwägungen entspringen die §§ 1, 3 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Wenn § 2 des Gesetzentwurfes die Uebernahme der Liquidierung in österreichische Verwaltung und die Aufteilung von Agenden auf die je nach dem Gegenstande nächstberufenen Staatsämter vorsieht, so entspricht dies nicht bloß den allgemeinen Leitsätzen der nunmehr durchzuführenden Reform und dem Umstand, daß es nicht angeht, gemeinsame Einrichtungen mit ausschließlich österreichischen Geldmitteln zu bestreiten, eine Geneigtheit der anderen Nationalstaaten zu Beitragsleistungen aber nicht besteht, sondern auch den Grundsätzen der Betriebsökonomie, die es verlangen, daß gleichartige oder verwandte Aufgaben nach Tunlichkeit einheitlich zusammengefaßt werden. Demgemäß wird ein beträchtlicher Teil der bisher in den liquidierenden militärischen Stellen bearbeiteten Angelegenheiten vom Zeitpunkte der Uebernahme durch Oesterreich angefangen, der Natur des Liquidierungsgeschäftes entsprechend, dem Staatsamt der Finanzen zu übertragen sein.

In dieser Art der Behandlung der Agenden liegt auch die beste Gewähr für die nachdrückliche Fortsetzung und möglichst rasche Beendigung der Liquidierungsarbeiten und dadurch auch des Personalabbaues.

Verwaltungstechnische Gesichtspunkte, öffentliche und zwischenstaatliche Rücksichten lassen es geboten erscheinen, bei der Durchführung der in Aussicht genommenen Maßregeln einerseits ihre tunlichst rasche Verwirklichung, andererseits die möglichst glatte Hinüberleitung vom bestehenden zum künftigen Zustand im Auge zu behalten.

Der lebhaften Beachtung, die das Liquidierungswesen in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, und namentlich dem Wunsche der Regierung, der Volksvertretung fortlaufenden Einblick in die Abwicklung dieses Geschäftes zu bieten, entspricht die Bestimmung des Gesetzentwurfes, wonach die Nationalversammlung in die Lage versetzt werden soll, durch gewählte Mitglieder regelmäßige Informationen zu erhalten (§2 Absatz 2).

ad 7.)

G e s e t z ,

womit das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.212, abgeändert
wird. (2.Verfassungsgerichtshof-Novelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

§ 1.

Der Art.II, Punkt 6, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. April
1919, St.G.Bl.Nr.212, hat zu lauten:

Der Präsident erhält eine Entschädigung von jährlich
20.000 K, sein Stellvertreter von jährlich 15.000 K und drei
ständige Referenten, die der Verfassungsgerichtshof aus seiner
Mitte auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen hat, je eine Entschä-
digung von jährlich 12.000 K.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in
Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Erläuternde Bemerkungen:

Das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.212, (2.Verfassungsgerichtshof-Novelle) bemisst im Artikel 2, Punkt 6 die Entschädigung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes mit 12.000 K, seines Stellvertreters mit 10.000 K, und der 3 ständigen Referenten, die der Verfassungsgerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen hat, mit je 8.000 K jährlich. Es bedarf kaum der Begründung, daß die Entschädigungen, welche angesichts der Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes für das Verfassungsleben der Republik und angesichts des über die Kompetenz des ehemaligen Reichsgerichtes bedeutend erweiterten Wirkungskreises des erwähnten Gerichtshofes schon seinerzeit als ausserordentlich gering angesehen werden mußten, mittlerweile völlig unzeitgemäß geworden sind. Von einer Erhöhung der Tagelder der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die sich derzeit auf 50 K für jeden Sitzungstag beläuft, wurde Abstand genommen.

ad 9.)

Für den Kabinettsrat.

Bestimmung des Titels OBERDIREKTOR für die zu Beamten der VII.Rangsklasse zu ernennenden Kanzlei- (Grundbuchs-) Direktoren.

Das Staatsamt für Finanzen hat zugestimmt, daß die zu den leitenden Beamten der Gerichtskanzlei (Gruppe C,D.Pr.) gehörigen Kanzleidirektoren (Vollstreckungs- und Grundbuchsdirektoren), die seit mindestens 7 Jahren in den Bezügen der VIII.Rangsklasse stehen, ferner solche, die eine tatsächliche Gesamtdienstzeit von 30 Jahren nachweisen, falls seit ihrer Beförderung in die VIII.Rangsklasse mindestens 3 Jahre verflossen sind und ihre Gesamtbeschreibung auf „gut“ lautet, zu Beamten der VII.Rangsklasse ernannt werden.

Für diese Beamtengruppe ist eine VII.Rangsklasse nicht systemisiert und steht daher für die in die VII.Rangsklasse zu Ernennenden ein besonderer Titel nicht zur Verfügung.

Das Staatsamt für Justiz beabsichtigt daher im Hinblick auf das verdienstvolle Wirken dieser Beamtengruppe von dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung die Ermächtigung sich zu erbitten, den zu Beamten der VII.Rangsklasse zu ernennenden Kanzleidirektoren (Vollstreckungs- und Grundbuchsdirektoren) aus Anlaß dieser Ernennung den Titel eines Kanzleioberdirektors (Vollstreckungs- oder Grundbuchsoberdirektors) zu verleihen.

Da aber der Grundbuchsdirektor in Wien im Gegensatz

zu den Grundbuchsdirektoren außerhalb Wiens, deren Stellen in der VIII.Rangklasse systemisiert sind, eine in der VII.Rangklasse systemisierte Stelle schon besitzt, wäre für diese systemisierte Stelle nunmehr der Amtstitel (§ 40 D.P.) Grundbuchsoberdirektor zu bestimmen.

Von der Absicht des Staatsamtes für Justiz , für die ad personam zu Beamten der VII.Rangklasse zu ernennenden Kanzlei-(Vollstreckungs- und Grundbuchs-) direktoren beim Präsidenten der Nationalversammlung der Titel von Ober- direktoren zu erwirken, wird Kenntnis genommen.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 40 , Absatz 1, D.P. bestimmt, daß der Amtstitel des Grundbuchsdirektors in Wien künftig „ G r u n d b u c h s o b e r d i r e k t o r “ zu lauten hat.

ad 10.)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Gesetzentwurf

über die Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Mit dem Gesetze vom 3. Juni 1901, RGBl. Nr. 62, wurde den Ländern, in denen Waisenkassen bestehen, jährlich ein Anteil an den Gebarungüberschüssen dieser Kassen als Beitrag zu den Kosten der Waisenfürsorge und der Fürsorge für verwaarloste und verlassene Kinder überwiesen. Die Wirksamkeit des Gesetzes war auf die Zeit bis Ende 1910 beschränkt. Als es sich darum handelte, seine Wirksamkeit zu verlängern, wurde von verschiedenen Seiten verlangt, dass die Zwecke, denen die Ueberweisungen zu dienen haben, genauer bezeichnet und dass insbesondere der gesetzlich zu regelnden Fürsorgeerziehung von verwaarlosten und verlassenen Kindern ein bestimmter Teilbetrag gesichert werde. Zur gesetzlichen Regelung der Fürsorgeerziehung, durch die zugleich die Ueberweisungsfrage endgiltig gelöst werden sollte, ist es weder im Jahre 1910 noch in den späteren Jahren gekommen. Infolgedessen wurde seither über die für Zwecke der Jugendfürsorge bestimmten Teile der Gebarungüberschüsse einstweilen in der Art verfügt, dass die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, RGBl. Nr. 62, von Jahr zu Jahr verlängert wurde. Zuletzt erfolgte die Verlängerung durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 136, bis zum 31. Dezember 1918.

Der im Jahre 1917 in der XXII. Session des Abgeord-

000017

netenhauses eingebrachte Entwurf eines Fürsorgegesetzes, Nr. 571 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, der die dauernde Ueberweisung der bisher zur Ausscheidung gelangten Teile der Waisenkassenüberschüsse vorsieht, bedarf einer Umarbeitung, die noch nicht soweit gediehen ist, dass ein neuer Gesetzentwurf in der Nationalversammlung eingebracht werden könnte. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, RGBL. Nr. 62, abermals auf die Dauer eines Jahres, d. i. bis zum 31. Dezember 1919 zu verlängern. Eine Ausdehnung der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf längere Zeit würde die wünschenswerte endgiltige Ueberweisung der für die Ausscheidung bestimmten Teile der Waisenkassenüberschüsse ohne begründeten Anlass hinausschieben und die gegenwärtige Regelung der Ueberweisung nicht in dem Masse wie bisher als eine nur provisorische Massnahme erscheinen lassen.

Das Staatsamt für Justiz stellt daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass die Regierung den Gesetzentwurf über die Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen in der Nationalversammlung einbringe.

ad 10.,

Vorlage der Staatsregierung.

G e s e t z

vom 1919 über die Verwendung von Teilen der
Geberungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, RGBl.
Nr. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Geberungs-
überschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, wird für
die Waisenkassen in den Ländern Oesterreich unter der Enns,
Oesterreich ob der Enns und Salzburg bis zum 31. Dezember
1919 ausgedehnt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung
in Wirksamkeit.

§ 3.

Das Gesetz ist von den Staatsämtern für Justiz, für
Inneres und Unterricht, für Finanzen und für soziale Ver-
waltung zu vollziehen.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 3. Juni 1901, RGBl. Nr. 62, hat den
Ländern bis Ende 1910 einen Teil der Geberungsüberschüsse
der gemeinschaftlichen Waisenkassen als Beitrag zu den Ko-
sten der Waisenfürsorge und der Fürsorge für verwehrloste
und verlassene Kinder überwiesen. Die Wirksamkeit dieses Ge-

setzes wurde wiederholt, zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 136, bis 31. Dezember 1918 ausgedehnt.

Die in Aussicht genommene dauernde Ueberweisung der bezeichneten Ueberschüsse an die Länder muss auch diesmal noch zurückgestellt werden, weil der in der XXII. Session des Abgeordnetenhauses im Jahre 1917 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung (Nr. 571 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), der die dauernde Ueberweisung des bisher zur Ausscheidung gelangten Teiles dieser Ueberschüsse vorsieht, in der ihm gegebenen Fassung nicht übernommen werden konnte und die Arbeiten zur Fertigstellung eines neuen Entwurfes noch nicht abgeschlossen sind.

Um den österreichischen Ländern, die auf die Zuflüsse aus den Waisenkassenüberschüssen zu den Kosten für die Waisenfürsorge rechnen, den Bezug fortlaufend zu sichern, erscheint eine neuerliche zwischenweilige Vorsorge notwendig. Diese Vorsorge trifft der gegenwärtige Gesetzentwurf dadurch, dass er die Wirksamkeit des eingangs erwähnten Gesetzes für die österreichischen Länder, in denen Waisenkassen bereits bestehen, d.i. für Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns und Salzburg um ein weiteres Jahr verlängert.

ad. 11.)

Entwurf.

Gesetz

VOM

zur vorläufigen Regelung der Besoldung der
Personen des militärischen Berufsstandes.

(Militärbesoldungsübergangsgesetz.)

000021

Entwurf -

Gesetz

VOM

zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Bestimmungen für Offiziere und Gleichgestellte.

§ 1.

Grundgehalt.

Die aktiven Offiziere und Gleichgestellten der II. bis XI. Rangsklasse erhalten an Stelle der bisherigen Gage und des Quartiergeldes einen Grundgehalt in nachstehenden Beträgen:

Jn der II.	} Rangs - klasse	34.000 Kr.
" " III.		30.000 "
" " IV.		26.000 "
" " V.		20.000 "
" " VI.		14.000 "
" " VII.		9.600 "
" " VIII.		7.200 "
" " IX.		6.000 "
" " X.		4.800 "
" " XI.		4.000 "

§ 2.

Vorrückung innerhalb der Rangsklassen.

(1) Die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Grundgehälter erhöhen sich

a) nach je 4 Jahren:

in der III., IV. und V. Rangsklasse um
2000.— K.

b) nach je 3 Jahren:

in der VI. Rangsklasse um 800.— K

in der VII. Rangsklasse um 600.— K

in der VIII. Rangsklasse um 400.— K

c) nach je 2 Jahren :

in der IX., X. und XI. Rangsklasse um
200 K.

(2) Durch diese Erhöhungen darf der im § 1 für die nächsthöhere Rangsklasse festgesetzte Grundgehalt nicht überschritten werden.

§ 3.

Adjuten.

(1) Die aktiven Offiziers- und Beamtenanwärter jener Kategorien, für die vollständige Hochschulbildung vorgeschrieben ist, erhalten ein Adjutum von jährlich 3000 K, die übrigen Offiziers- und Beamtenanwärter ein solches von 2400 K.

(2) Eine Erhöhung des Adjutums während der Dienstzeit als Offiziers- oder Beamtenanwärter tritt nicht ein.

II. A b s c h n i t t.

Bestimmungen für Gagisten ohne Rangsklasse und Berufsunteroffiziere.

§ 4.

Grundgehalt und dessen Erhöhung.

- (1) Der Grundgehalt der aktiven Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere beträgt jährlich 3000 K.
- (2) Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je 2 Jahren um 120 K.
- (3) Inwieweit Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere, die das Beamtenzertifikat bereits besitzen, oder die Bedingungen für die Beteiligung mit dem Beamtenzertifikat erfüllen, anders zu behandeln sein werden, wird besonders geregelt werden.

III. A b s c h n i t t.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 5.

Ortszuschlag.

- (1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Berufsmilitärpersonen, deren Dienstort WIEN ist (Bezugsklasse I), vom Grundgehalte einschliesslich der Erhöhungen einen Zuschlag von 30 vom Hundert; jene, deren Dienstort ein bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereihter Ort ist (Bezugsklasse II), erhalten vom Grundgehalt einschliesslich der Erhöhungen einen Zuschlag von 15 vom Hundert.
- (2) Durch Vollzugsanweisung können auch ein-

zelne bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereihte Orte in die Bezugsklasse II eingereiht werden, wenn die örtlichen Preisverhältnisse es rechtfertigen.

§ 6.

Teuerungszulagen.

- (1) Alle Berufsmilitärpersonen, auf die die Abschnitte I und II dieses Gesetzes Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenussbemessung nicht anrechenbare abbaufähige Teuerungszulage von jährlich 2.400 Kronen.
- (2) Zu dieser Teuerungszulage erhalten die Berufsmilitärpersonen, deren Dienstort in bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereichter Ort ist, einen Zuschlag von jährlich 800 Kronen; solche deren Dienstort ein bisher in die I. oder II. Aktivitätszulageklasse der Zivilstaatsangestellten eingereichter Ort ist, einen Zuschlag von jährlich 1600 Kr; solche, deren Dienstort WIEN ist, einen Zuschlag von 2.400 Kronen.
- (3) Ueberdies erhalten alle in Absatz 1 bezeichneten Berufsmilitärpersonen für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenus in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenussbe-

messung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

§ 7 .

Gleitende Zulage.

(1) Ausserdem im § 6 festgesetzten Teuerungszulagen wird allen im § 6, Absatz 1, bezeichneten Berufsmilitärpersonen eine gleitende Zulage nach Massgabe folgender Bestimmungen gewährt:

1.) Diese Zulage ist dazu bestimmt, die für die einzelne Berufsmilitärperson, die etwaige Gattin und die etwa für die Teuerungszulagen im Sinne des § 6, Absatz 3, in Betracht kommenden Kinder nach der Gesamtkopfzahl entfallenden Mehrauslagen zu decken, die sich aus den seit dem 1. November 1919 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der amtlich festgesetzten Preise für die vorschriftsmässige Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker gegenüber den amtlichen Preisen derselben Verbrauchsmengen nach dem Stande vom 31. Oktober 1919 ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

2.) Das Ausmass der gleitenden Zulage wird für jede einzelne Berufsmilitärperson durch den nach der vorstehend bezeichneten Gegenüberstellung für den Mann, beziehungsweise für ihn und die in vorstehenden Absatz genannten Familienangehörigen sich ergebenden Mehrbetrag, vermehrt um einen Zuschlag von :

50 vom Hundert für WIEN.

40 vom Hundert für die I. und II. Aktivitätszulagenklasse,
30 vom Hundert für die III. und IV. Aktivitätszulagenklasse
zu diesem Mehrbetrag gebildet.

3.) Die Auszahlung der gleitenden Zulage in dem im Absatz 2 festgesetzten Ausmass wird mit Ende jedes Monats auf Grund der vom Staatsamt für Volksernährung dem Staatsamte für Finanzen entsprechend rechtzeitig bekanntzugebenden Mehrbeträge stattfinden.

(2) Im Falle einer Herabsetzung der Preise der staatlich bewirtschafteten obangeführten Lebensmittel tritt in gleicher Weise eine Verminderung der gleitenden Zulage ein.

(3) Die den Berufsmilitärpersonen im Verwaltungswege für die Monate November und Dezember 1919 schon zugewendeten Vorschüsse auf die gleitende Zulage gelten als eine für diese Monate erdgültig gewährte Zuwendung.

§ 8 .

Übernahme der Abzüge.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verfügung zu treffen, dass die Steuern, Diensttaxen, Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, welche von den im vorhinein festgesetzten stehenden Aktivitätsgebühren der unter dieses Gesetz fallenden Berufsmilitärpersonen im Abzugswege einzuheben sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

§ 9.

Anfallstermine der Dienstbezüge.

Beförderungen und Erhöhungen des Grundgehaltes finden künftig nur mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli statt.

§ 10.

Ruhegenüßbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge.

(1) Die zur Bemessung der einmaliger Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenüßbemessungsgrundlage) sind:

- 1.) Der Grundgehalt samt den Erhöhungen
- 2.) jener Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, der im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand auf die für diese Erhöhung anrechenbaren ganzen Jahre entfällt,
- 3.) der Ortszuschlag,
- 4.) Zulagen, insoweit sie als für die Ruhegenüßbemessung anrechenbar erklärt wurden.

(2) Die Pensionsbeiträge sind mit dem im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.G.Bl.Nr.74, § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R.G.Bl.Nr.105, und Artikel IV, § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R.G.Bl. Nr.34, festgesetzten Ausmaße von der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage (Absatz 1.) zu bemessen.

IV. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst stehenden Berufsmilitärpersonen.

§ 11.

(1) Die in eine Rangsklasse eingereichten Militärgagisten erhalten zum Grundgehalt die ihrer Rangsklasse entsprechende Erhöhung sooftmal hinzugeschlagen, als die Vorrückungsfrist (§2) in der anrechenbaren Gesamtdienstzeit in ihrer gegenwärtigen Rangsklasse enthalten ist. Diese Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus der mit den Bezügen der dermaligen Rangsklasse tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit und den nach besonderen Vorschriften angerechneten, für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen dieser Rangsklasse noch in Betracht kommenden Zeiträume.

(2) Gagisten ohne Rangsklasse und Berufsunteroffiziere erhalten zum Grundgehalt die im Sinne des vorstehenden Absatzes ermittelte Anzahl von Erhöhungen.

(3) Hierbei erübrigte Bruchteile der Vorrückungsfrist sind für den Anfall der nächsten Erhöhung gutzurechnen.

§ 12.

Neuregelung der Anfallstermine der Dienstbezüge.

Bei der Bestimmung des Anfallstages für die Erlangung höherer Bezüge ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen :

a) Fiele der Anfallstag nach den geltenden Bestimmungen in die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März oder vom 1. Juli bis einschließlich 30. September, so hat als Anfallstag nach diesem Gesetze der 31. Dezember des Vorjahres oder der 30. Juni desselben Jahres zu gelten;

b) Fiele der Anfallstag in die Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni oder vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember, so hat als Anfallstag nach diesem Gesetze der 30. Juni oder der 31. Dezember des gleichen Jahres zu gelten.

§ 13.

Ergänzungszulagen.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Berufsmilitärpersonen durch die vorstehenden Bestimmungen erleiden, ist durch eine Personalzulage auszugleichen. Diese wird nach Maßgabe erlangter höherer Bezüge eingezogen werden.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 14.

(1) Auf Berufsmilitärpersonen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes - ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges - eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben, oder bis längstens 30. Juni 1921 zurücklegen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Ihre Bezüge werden durch die vor-

dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften bestimmt. Diese Bezüge bilden auch die Grundlage für die Bemessung der Versorgungsgenüsse aller Personen, die für den Dienst in der neuen Wehrmacht nicht in Betracht kommen.

(2) Auch auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubte oder in den Ruhestand versetzten Berufsmilitärpersonen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz) in Wirksamkeit.

§ 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

000031

B e g r ü n d u n g .

In dem Entwurfe zum Gesetze zur vorläufigen ^{Unterbeamten} Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz) ist eine Regelung der Besoldung der Berufsmilitärpersonen nicht vorgesehen. Lediglich in der Begründung dieses Gesetzesentwurfes ist angeführt, dass bei Ermittlung des zu gewärtigenden Mehraufwandes auch auf die bei militärischen Stellen in Dienst stehenden Personen Rücksicht genommen wurde.

Der vorliegenden Gesetzentwurf zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes findet seine Begründung in dem Umstande, dass die Verhältnisse für die Militärpersonen teilweise von jenen für die Zivilstaatsangestellten verschieden sind. In den Grundsätzen deckt sich jedoch der vorliegende Gesetzentwurf mit jenem zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsangestellten. Der Inhalt der Begründung zum letztgenannten Gesetzesentwurfe findet daher auch auf die Berufsmilitärpersonen volle Anwendung.

4 4 6 2 3 .

ad 12.)

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Zu den ZZ.: 32.733, 37.096, 37.099, 38.538, 25.768, 25.904, 25.767,
32.417, 27.279, 27.280, 37.091, 37.092, 38.540, 37.089,
37.090, 26.691, 40.933, 41.890 ex 1919

des Staatsamtes für Inneres und Unterricht.

Gegenstand: Die kärntnerische Landesregierung beantragt die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für den Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 26. Mai 1919, betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 500.000 K durch die Stadtgemeinde Klagenfurt sowie für die Beschlüsse des kärntnerischen Landesauschusses vom 2. und 26. April, 7. Mai und 19. Juli, beziehungsweise des kärntnerischen Landesrates vom 30. Juli, 7. und 21. August 1919, betreffend die Einhebung von Bier- und Branntweinauflagen und von 200 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden:

Wölsch, Ferlach, Griffen, Afritz, Fresach, Tainach, Tröpolach, Reichenfels, Hohenturm, Penk, Kraig, Penfeld, Rennweg und Metnitz.

Die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung wird ferner von den zuständigen Landesregierungen beantragt für den Beschluß des Salzburger Landtages vom 26. Juni l. J., betreffend die Forteinhebung der Landesumlagen, für den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 1. Oktober l. J., betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Herzogenburg und für den Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 17. Oktober l. J., betreffend die Einhebung einer Getränkeaufgabe in der Stadt Graz.

A n t r a g: Die angeführten Beschlüsse werden genehmigt und zwar der Beschluß des Salzburger Landtages mit der Einschränkung des für Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost vorgesehenen 10 %igen Verzehrungs-

./.

steuerzuschläge auf Fleisch, und der Beschluß des steiermärkischen Landtages mit der Einschränkung, daß die Abgabe auf Obstmost nur 4 Kronen betragen und die Einhebung der Auflage erst vom Tage der Kundmachung des genehmigten Beschlusses im Landesgesetzblatte erfolgen darf.

124. Sitzung 11/6

Vorlage der Staatsregierung.

ad 13.)

Gesetz

vom . . Dezember 1919,

über

die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen
auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird im Hinblick auf den mit 31. Dezember 1919 bevorstehenden Ablauf des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank ermächtigt, die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen — unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — mittels Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 2.

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen sind der Nationalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3.

Dieses ^{Gesetz} tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

sich zu verpflichten haben, ihre geschäftliche Tätigkeit in der Republik Österreich auch weiterhin unter Beobachtung der Gesetze und Statuten sowie der erwähnten Ausnahmeverfügungen fortzusetzen.

Sollte wider Erwarten eine angemessene Regelung auf dem bezeichneten Wege nicht erreichbar sein, so würde die Regierung eine im wesentlichen die bestehenden Notenbankeinrichtungen fortsetzende Institution schaffen, welche vom 1. Jänner 1920 angefangen die bisher der Oesterreichisch-ungarischen Bank obliegenden Aufgaben und ihren statutenmäßigen Wirkungsbereich — mit Ausnahme des Hypothekarkredits- und Pfandbriefgeschäftes — zu übernehmen hätte und unter staatliche Aufsicht und Gewährleistung gestellt würde; die Organisation und die Statuten dieser Institution würden provisorisch durch Vollzugsanweisung festgestellt werden.

Die erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen werden — wie im § 2 des Gesetzesentwurfes vorgesehen ist — der Nationalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Beschlussfassung vorzulegen sein.

Ad (6/6)

ad 14.)

Für den Kabinettsrat.

Die gegenwärtigen Bestimmungen über die Eisenbahnverkehrssteuern treten mit 31. Jänner 1920 außer Kraft; dies macht eine gesetzliche Neuregelung dieses Abgabengebietes notwendig, was durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschehen soll. Was die bestehenden Bestimmungen anbelangt, so wurde mit der seit 1. Februar 1917 in Kraft stehenden kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917, R.G.Bl.Nr.14, die Fahrkartensteuer erhöht, daneben eine Gepäcksteuer und eine Frachtsteuer neu eingeführt. Das Ausmaß der erhöhten Fahrkartensteuer und der Gepäcksteuer beträgt auf Hauptbahnen im allgemeinen 20 %, auf Lokalbahnen 10 % und auf Kleinbahnen 5 % des jeweiligen Fahrpreises und der jeweiligen Gepäckfracht, während die Frachtsteuer in der Höhe von 15 % des Beförderungspreises festgesetzt ist. Neben der Frachtsteuer und vereint mit dieser wird im Güterverkehre ein Kriegszuschlag zu den Güterbeförderungspreisen in solcher Höhe eingehoben, daß Frachtsteuer und Kriegszuschlag zusammengenommen im allgemeinen 30 % des Standtarifes ausmachen. Der Kriegszuschlag gilt als Bestandteil des Beförderungspreises und ist daher in die Ermittlungsgrundlage der Frachtsteuer einzubeziehen. Inwieweit der Kriegszuschlag den Eisenbahnen mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage zur Bedeckung gewisser durch den Krieg verursachten Mehrausgaben sowie zur Bedeckung von Lasten aus künftigen Investitionen belassen wird oder aber dem Staatsschatze zuzufließen hat, bestimmt die Regierung nach freiem Ermessen. Die Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung, die nunmehr auch in der Republik Oesterreich gilt, ist auf einen dreijährigen Zeitraum nämlich auf die Zeit bis 31. Jänner 1920, beschränkt.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Wesen folgende Aenderungen des gegenwärtigen Rechtszustandes:

1.) Der Satz der Frachtsteuer wird von 15 auf 30 % erhöht, gleichzeitig aber der bisherige Kriegszuschlag zu den Tarifen aufgehoben. Dies läuft auf eine Inkamerierung des Kriegszuschlages hinaus.

2.) Die Sätze der Fahrkartensteuer und der Gepäcksteuer werden für die Hauptbahnen von 20 auf 30, für die Lokalbahnen von 10 auf 15, für die Kleinbahnen von 5 auf $7\frac{1}{2}$ % erhöht.

3.) Die zeitliche Beschränkung der Wirksamkeit des Gesetzes wird fallen gelassen.

Als Wirksamkeitsbeginn der erörterten Maßnahmen ist der 1. Jänner 1920 in Aussicht genommen, so daß die Steuererhöhungen gleichzeitig mit den geplanten Tarifierhöhungen in Kraft treten sollen.

Der Nettomehrertrag wird - auf einer allerdings sehr unsicheren Grundlage - mit 150 bis 200 Millionen Kronen veranschlagt.

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

die Eisenbahnverkehrssteuern.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Frachtsteuer.

§ 1.

Gegenstand und Ausmaß der Frachtsteuer.

(1) Für die Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen ist eine Verkehrsabgabe (Frachtsteuer) zu entrichten.

(2) Diese Steuer beträgt 30 Prozent des von der Eisenbahn einzuhebenden Beförderungspreises. Als Beförderungspreis sind die Frachtgebühren einschließlich der Manipulations- und Überführungsgebühren, die Schlepfbahnggebühren (Wagenbeistellungsgebühren) sowie — mit Ausnahme der in die Fracht nicht eingerechneten Gebühren für Nebenleistungen bei der Beförderung — alle sonstigen Gebühren anzusehen, die für die Beförderung des Gutes zu entrichten sind; das Nähere hierüber wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

§ 2.

Eisenbahnverkehr mit dem Auslande.

(1) Im Eisenbahnverkehre mit dem Auslande sowie im Durchzugsverkehre über inländisches Gebiet ist der Ermittlung der Frachtsteuer derjenige Teil des Beförderungspreises (§ 1, Absatz 2) zugrunde zu legen, der auf die Beförderung innerhalb des Gebietes der Republik Österreich entfällt.

1

000040

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der Frachtsteuer in diesen Fällen sind durch Vollzugsanweisung zu treffen. Bildet bei einer die Staatsgrenze überschreitenden Eisenbahn die Staatsgrenze nicht gleichzeitig die Grenze für die Reichweite des inländischen Tarifes, so ist die Staatsregierung ermächtigt, zu bestimmen, ob und inwieweit der auf die Strecke zwischen der Staatsgrenze und der Betriebswechselstation oder, in Ermanglung einer solchen, der nächsten Station entfallende Teil des Beförderungspreises in die Berechnungsgrundlage der Frachtsteuer einzubeziehen ist. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn kurze Teilstrecken inländischer Eisenbahnen ausländisches oder kurze Teilstrecken ausländischer Eisenbahnen inländisches Gebiet durchschneiden.

(3) Unter Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Republik Österreich, unter Ausland jedes andere Gebiet zu verstehen. Diejenigen Teile des Gebietes der Republik Österreich, die von einem anderen Staate besetzt sind, können, insoweit die Besetzung dauert, bei Anwendung dieses Gesetzes wie Gebiete des anderen Staates behandelt werden.

§ 3.

Zahlungs- und Haftungspflicht. Entrichtung und Abfuhr. Kontrolle.

(1) Die Frachtsteuer ist von den Personen zu entrichten, die gegenüber der Eisenbahn zur Zahlung des Beförderungspreises verpflichtet sind.

(2) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, die Steuer zugleich mit dem Beförderungspreise und auf die gleiche Art wie diesen von den im Absatz 1 angeführten Personen einzuhoben und ohne amtliche Bemessung an die Staatskasse abzuführen. Sie haften für die Entrichtung der Frachtsteuer zur ungeteilten Hand mit den Zahlungspflichtigen. Im Verhältnisse zwischen den zahlungspflichtigen Personen und den Eisenbahnen finden auf diese Steuerbeträge hinsichtlich der Einbringung, der Geltendmachung im Rechtswege, des gesetzlichen Pfandrechtes, der Rückvergütung und der Verjährung die für die Beförderungspreise geltenden Bestimmungen Anwendung.

(3) Im Güterverkehre aus und nach dem Auslande haftet der Empfänger oder Absender des Gutes, sofern er nicht schon nach Absatz 1 zahlungspflichtig ist, zur ungeteilten Hand mit dem Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Frachtsteuer. Im Verhältnisse zwischen diesen haftungspflichtigen Personen und den die Beförderung besorgenden Eisenbahnen gelten sinngemäß die Anordnungen des zweiten Absatzes.

(4) Die Frachtsteuer ist in die Tarife einzurechnen; die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu bewilligen. Ob und in welcher Weise die Eisenbahnen die Art der Einhebung der Frachtsteuer für die Verkehre, hinsichtlich deren die Frachtsteuer nicht in die Tarife eingerechnet ist, öffentlich kundzumachen haben, wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(5) Die näheren Bestimmungen über den bei Berechnung, Entrichtung und Abfuhr der Steuer zu beobachtenden Vorgang, insbesondere über die bei der Berechnung der Frachtsteuer vorzunehmende Auf- oder Abrundung, dann über die Überwachung der Steuerabfuhr, über die Lieferung der hierzu erforderlichen Ausweise und sonstigen Behelfe sowie über die Fristen für die Abfuhr sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

(6) Sind an einer Beförderung mehrere Eisenbahnen beteiligt, so treffen die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen diese Eisenbahnen zur ungeteilten Hand. Bei Eisenbahnen, deren Betrieb nicht durch die eigene Verwaltung geführt wird, obliegen diese Verpflichtungen der betriebführenden Eisenbahn.

(7) Die Finanzbehörde kann zur Prüfung der Ausweise bei den Eisenbahnverwaltungen jederzeit Untersuchungen vornehmen und zu diesem Zwecke deren Originalaufzeichnungen und Bücher einsehen. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, der Finanzbehörde alle Auskünfte zu erteilen, die sie zum Zwecke der Steuerermittlung oder der Überprüfung der Steuerabfuhr verlangt.

§ 4.

Anfechtung. Rückvergütung.

(1) Über die Frage, ob und in welchem Ausmaße eine Frachtsteuer zu entrichten ist, findet unbeschadet der Bestimmungen des § 3, Absätze 2 und 3, ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht statt.

(2) Auf Verfügungen und Entscheidungen der Finanzbehörden, die sich auf die Frachtsteuer und auf die im § 6 vorgesehenen nachteiligen Folgen beziehen, sind die Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, und vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß in allen Fällen das Staatsamt für Finanzen in letzter Instanz entscheidet.

(3) Die Voraussetzungen, unter denen die Rückvergütung von ohne amtliche Bemessung geleisteten Frachtsteuerbeträgen beansprucht werden kann, werden durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

§ 5.

Einbringung.

(1) Frachtsteuerbeträge, mit deren Abfuhr eine Eisenbahn im Rückstande ist, werden auf die für die Einbringung von rückständigen unmittelbaren Gebühren vorgeschriebene Art eingebracht.

(2) Für die Einbringung von Verzugszinsen, Steuererhöhungen und Ordnungsstrafen (§ 6) gelten dieselben Vorschriften wie für die Einbringung rückständiger Frachtsteuerbeträge.

§ 6.

Nachteilige Folgen von Übertretungen.

(1) Für nicht rechtzeitig abgeführte Beträge der Frachtsteuer hat die Eisenbahn vom Ablauf der vorgeschriebenen Frist angefangen fünfprozentige Verzugszinsen zu entrichten.

(2) Wer die vorschriftsmäßige oder rechtzeitige Entrichtung der Frachtsteuer unterläßt oder sich durch Erteilung unrichtiger Auskünfte, Verweigerung von Auskünften oder auf sonstige Art der Entrichtung der Frachtsteuer entzieht oder zu entziehen sucht, hat, abgesehen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen (Absatz 1), neben der ordentlichen Steuer, auf die sich die bewirkte oder versuchte Verkürzung bezieht, einen Betrag in der Höhe dieser ordentlichen Steuer als Strafe zu entrichten.

(3) Die Übertretung der die Frachtsteuer betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann mit Ordnungsstrafen bis zu 10.000 K geahndet werden. Für jeden Wiederholungsfall und für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe bis zum gleichen Höchstbetrage verhängt werden.

§ 7.

Verjährung.

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, über die Verjährung der unmittelbaren Gebühren sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 3, Absätze 2 und 3, auf die Frachtsteuer sinngemäß anzuwenden.

(2) Die im § 6, Absatz 2, bezeichnete Abgabenerhöhung verjährt in fünf Jahren.

§ 8.

Steuerbefreiungen.

(1) Die Eisenbahnen sind von der Entrichtung der Frachtsteuer für die Beförderung von Eisen-

bahndienstgut in den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Fällen befreit.

(2) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Befreiung von der Frachtsteuer für die Beförderung von Gütern auf nicht öffentlichen Bahnen gegen Widerruf zu gewähren.

II. Fahrkartensteuer und Gepäcksteuer.

§ 9.

Erhöhung der Fahrkartensteuer.

(1) Die für die Beförderung von Personen auf Eisenbahnen auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, zu entrichtende Fahrkartensteuer wird in folgender Weise erhöht:

- a) für den im § 1, lit. a, des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, bezeichneten Verkehr auf Hauptbahnen, mit der in lit. d angeführten Ausnahme, auf 30 Prozent;
- b) für den im § 1, lit. b, desselben Gesetzes bezeichneten Verkehr auf Lokalbahnen (Gesetze vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1895, und vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149) auf 15 Prozent;
- c) für den im § 1, lit. c, desselben Gesetzes genannten Verkehr auf Kleinbahnen (Gesetze vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1895, und vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149) auf 7½ Prozent;
- d) für den im § 2 desselben Gesetzes angeführten Verkehr nach und von Ungarn, dann Bosnien und Herzegowina sowie über diese Ländergebiete hinaus auf 28 Prozent.

(2) Die Staatsregierung ist ermächtigt, für den im Absätze 1, lit. d, bezeichneten Verkehr die Fahrkartensteuer auf 30 Prozent zu erhöhen und für diesen Verkehr die im § 11 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, vorgesehene Stempelgebühr von Personenkarten aufzuheben.

(3) Die Bestimmungen des § 3 und des § 9, lit. a und b, des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, sind aufgehoben.

§ 10.

Gepäcksteuer.

In den im § 9 angeführten Verkehren wird für die Beförderung von Reisegepäck auf Eisenbahnen eine Verkehrsabgabe (Gepäcksteuer) eingehoben, die in dem im § 9, Absatz 1, lit. a bis c, bezeichneten Ausmaße von dem einzuhebenden Beförderungs-

preise (Gepäckfracht) zu entrichten ist; auf diese Gepäcksteuer finden im übrigen die Vorschriften der §§ 1 und 4 bis 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, mit der im § 9, Absatz 3, des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Abänderung sinngemäße Anwendung. Unter Reisegepäck im Sinne dieser Bestimmung sind auch die von den Reisenden mitgenommenen Hunde und das Expreßgut zu verstehen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Überschreitung der Höchstarife. Freigewicht bei Beförderung von Reisegepäck.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Eisenbahnen eine Überschreitung der gesetzlichen oder konzessionsmäßigen Höchstarife zu gestatten sowie die Eisenbahnen von der gesetzlichen oder konzessionsmäßigen Verpflichtung zur Gewährung von Freigewicht bei Beförderung von Reisegepäck zu entheben.

§ 12.

Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Die Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14, ist aufgehoben. Der dem Kriegszuschlage entsprechende Teil der bisherigen Güterbeförderungspreise darf in Zukunft nicht mehr eingehoben werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Frachtsteuer sind auf alle Gütersendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1919 aufgegeben oder umkartiert werden; im Falle der Umkartierung jedoch nur hinsichtlich der auf diese folgenden Beförderung.

(3) Inwieweit die Bestimmungen der §§ 9 und 10 in denjenigen Fällen anzuwenden sind, in welchen die Fahrkarte vor dem 1. Jänner 1920 gelöst oder das Gepäck vor diesem Termine aufgegeben wurde, die Fahrt oder die Beförderung des Gepäcks aber ganz oder zum Teil erst nach dem 31. Dezember 1919 stattfindet, wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Staatssekretär für Finanzen und der Staatssekretär für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatssekretären betraut.

000046

Begründung.

I. Allgemeiner Teil.

Bis zum Jahre 1902 waren Verkehrssteuern vom Personen- und Gütertransporte der ^{Vorgeschichte.} österreichischen Gesetzgebung fremd. Es bestanden lediglich Stempelgebühren von Personenfarten und Frachtturkunden, die als Urkundengebühren abgabenrechtlich unter ganz andere Gesichtspunkte fallen. Die Bestrebungen, hier Wandel zu schaffen, reichen ziemlich weit zurück.

Schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahm die österreichische Regierung — dem Beispiel anderer Staaten folgend — in Aussicht, das bestehende Steuersystem durch derartige Verkehrsabgaben zu ergänzen und auf diese Weise eine neue, ergiebige und leicht erfassbare Einnahmsquelle zu schaffen. Behufs Verwirklichung dieses Gedankens wurde im Jahre 1879 im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates ein Gesetzentwurf, betreffend eine 10prozentige Abgabe vom Personen- und Reisegepäcktransporte auf Eisenbahnen und den auf Binnengewässern verkehrenden Dampfschiffen, eingebracht (Nr. 39 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session 1879), der jedoch vom Reichsrate nicht verabschiedet wurde.

Daselbe Schicksal hatte eine im Jahre 1897 eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die Transportsteuer. Nach diesem Entwürfe (Nr. 179 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIII. Session 1897) sollte die Steuer für die Beförderung von Personen und Reisegepäck 12 Prozent, für die Beförderung von Eis- und Frachtgütern 5 Prozent der jeweilig zur Einhebung gelangenden Transportgebühr betragen, wobei als steuerpflichtig Beförderungen durch Eisenbahnen und durch mit mechanischen Motoren betriebene Schiffe auf Binnengewässern — mit Ausnahme der durch besondere Staatsverträge geschützten internationalen Binnengewässer — behandelt werden sollten.

Erst das Fahrkartensteuergesetz vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, welches die Steuer für Personenbeförderungen auf Hauptbahnen im allgemeinen mit 12 Prozent, auf Lokalbahnen mit 6 Prozent und auf Kleinbahnen mit 3 Prozent des jeweilig einzuhaltenden Fahrpreises festsetzte, hat wenigstens für ein Teilgebiet des Verkehrs, nämlich für den Bereich der Personenbeförderung auf Eisenbahnen, den erwähnten Verkehrssteuern einen wenn auch zunächst noch ziemlich bescheidenen Platz im österreichischen Abgabensystem verschafft, während das wichtigste Gebiet der Verkehrssteuern, das der Güterbeförderungen, nach wie vor brach lag.

Diese staatsfinanziell unerwünschte und abgabenpolitisch ungerechtfertigte Lücke wurde erst unter dem Drucke des infolge des Krieges angewachsenen finanziellen Staatsbedarfes ausgefüllt. Dies geschah durch die Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14, über Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehre aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse, mit welcher die bereits bestehende Fahrkartensteuer erhöht und gleichzeitig eine Frachtsteuer sowie eine Gepäcksteuer neu eingeführt wurde.

Auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung, die seit 1. Februar 1917 in Kraft steht und nunmehr auch in der Republik Österreich gilt, sind demalen alle Gattungen von Beförderungen durch Eisenbahnen den Verkehrssteuern unterworfen, und zwar beträgt das Ausmaß der erhöhten Fahrkartensteuer und der Gepäcksteuer auf Hauptbahnen im allgemeinen 20 Prozent, auf Lokalbahnen 10 Prozent und auf Kleinbahnen 5 Prozent des jeweiligen Fahrpreises und der jeweiligen Gepäckfracht, während die Frachtsteuer in der Höhe von 15 Prozent des Beförderungspreises, welchem gewisse Nebengebühren zugerechnet werden, festgesetzt ist. Neben der Frachtsteuer und vereint mit dieser

Grundzüge der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917.

wird im Güterverkehre auf Grund der auf § 13 der Kaiserlichen Verordnung beruhenden Verordnung des bestehenden Eisenbahnministeriums vom 31. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 35, ein Kriegszuschlag zu den Güterbeförderungspreisen in solcher Höhe eingehoben, daß Frachtsteuer und Kriegszuschlag zusammengenommen im allgemeinen 30 Prozent des Stammtarifes ausmachen. Der Kriegszuschlag gilt als Bestandteil des Beförderungspreises und ist daher in die Ermittlungsgrundlage der Frachtsteuer einzubeziehen. Inwieweit der Kriegszuschlag den Eisenbahnen mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage zur Bedeckung gewisser durch den Krieg verursachten Mehrausgaben sowie zur Bedeckung von Lasten aus künftigen Investitionen belassen wird oder aber dem Staatschatze zuzufließen hat, bestimmt die Regierung nach freiem Ermessen.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen der mehrerwähnten Kaiserlichen Verordnung über die Verkehrssteuern und über den Kriegszuschlag ist auf einen dreijährigen Zeitraum, nämlich auf die Zeit bis 31. Jänner 1920, beschränkt.

Das nähere über die Grundzüge, auf denen die Kaiserliche Verordnung aufgebaut ist, sowie über die Erwägungen, die für die bestehende österreichische Regierung bei deren Erwirkung maßgebend waren, ist aus der „Begründung“ der Regierungsvorlage, mit der die verfassungsmäßige Beratung über die Kaiserliche Verordnung in die Wege geleitet wurde (Nr. 156 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917), zu entnehmen.

Wie aus dieser „Begründung“ ersichtlich ist, war die durch die Kaiserliche Verordnung erfolgte Regelung der Verkehrssteuern und der Tarife als eine durch die große Finanznot des Staates verursachte außerordentliche und nur provisorische Kriegsmaßnahme gedacht, was auch in der zeitlichen Begrenzung der Wirksamkeitsdauer der betreffenden Bestimmungen seinen Ausdruck findet; sobald es die Verhältnisse gestatten, sollte eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Reform der Eisenbahntarife unter gleichzeitigem Abbau der Eisenbahnverkehrssteuern durchgeführt werden.

Notwendigkeit einer weiteren Ausgestaltung der Eisenbahnverkehrssteuern.

Die Hoffnung der bestehenden österreichischen Regierung, daß die Wiederekehr normaler Verhältnisse noch während der dreijährigen Wirksamkeitsdauer der Kaiserlichen Verordnung einsehen werde, hat sich leider als trügerisch erwiesen. Während der Endtermin dieser Wirksamkeitsdauer unmittelbar bevorsteht, steht heute die Staatsregierung Verhältnissen gegenüber, die unendlich schwieriger sind als jene, die zur Zeit der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung herrschten. Angesichts der vollständig ungeklärten politischen und wirtschaftlichen Lage sowie mit Rücksicht darauf, daß eine rückläufige Bewegung der sprunghaft emporgeschnehten Preise aller Wahrscheinlichkeit nach für die allernächste Zeit noch immer nicht zu gewärtigen ist, steht es vor allem an den unerläßlichen Voransetzungen für die Durchführung einer individualisierenden Tarifreform. Andererseits aber hat der Geldbedarf des Staates, wie satfam bekannt ist, infolge des unglücklichen Ausgangs des Krieges eine ganz außerordentliche Steigerung erfahren, so daß die Staatsregierung vor die zwingende Notwendigkeit gestellt ist, dem Staatschatze auf allen Gebieten neue Einnahmequellen zu erschließen und die schon bestehenden so erziebig als irgend möglich zu gestalten.

Daß bei dieser Sachlage nicht daran gedacht werden kann, am 31. Jänner 1920 die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917 über die Verkehrssteuern und den Kriegszuschlag einfach ohne Ersatz außer Kraft treten zu lassen oder auch nur mit einem Abbau der Eisenbahnverkehrssteuern zu beginnen, liegt auf der Hand; vielmehr ergibt sich infolge der geschilderten Umstände die unabweisliche Notwendigkeit, rechtzeitig im Gesetzgebungswege die weitere Einhebung von Eisenbahnverkehrssteuern auch noch nach dem 31. Jänner 1920 sicherzustellen. Der Gedanke, anlässlich dieser legislativen Maßnahme die Eisenbahnverkehrssteuern soweit als möglich auszugestalten und auf diese Weise den Eisenbahnverkehr in stärkerem Maße als bisher zur Deckung der Bedürfnisse des Staatschatzes heranzuziehen, ist nach dem Gesagten um so näherliegend, als die auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen bisher durchaus günstige sind. Die Eisenbahnverkehrssteuern haben sich nämlich trotz der — teils im unmittelbaren Zusammenhange mit ihnen, teils nach ihrem Inkrafttreten — erfolgten mehrfachen Tarifierhöhungen leicht und mühelos eingelegt und den Verkehr in keiner Weise ungünstig beeinflusst; dadurch und durch den namhaften Betrag, den sie dem Staatschatze zuführen (für die Republik Österreich ist der Ertrag der Eisenbahnverkehrssteuern für das Verwaltungsjahr 1919/20 mit 110 Millionen Kronen veranschlagt), haben sie wohl den Beweis dafür erbracht, daß sie im österreichischen Abgabensysteme einen dauernden Platz verdienen.

Die Verwirklichung des erwähnten Gedankens, den Eisenbahnverkehr mehr als bisher dem Staatschatze nutzbar zu machen, wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Eisenbahnverkehrssteuern zunächst auf dem einfachsten und nächstliegenden Wege, nämlich auf dem der Tarifierhöhungen versucht; es wurden nämlich, nachdem in den Jahren 1917 und 1918 wiederholt ähnliche Maßnahmen vorausgegangen waren,

für den Bereich der Staatsbahnen die Gütertarife mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1919 und die Personen- und Gepäcktarife mit Wirksamkeit vom 15. November 1919 in der Form von Zuschlägen sehr bedeutend erhöht. Eine neuerliche, sehr ausgiebige Erhöhung der Tarife ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 in Aussicht genommen. Dieser Weg könnte aber offenbar für sich allein nur dann zu dem gewünschten Ziele führen, wenn der gesamte Eisenbahnverkehr vom Staate besorgt würde. Anders liegen die Verhältnisse, wenn, wie dies im früheren österreichischen Staate der Fall war und auch in der Republik Österreich der Fall ist, neben den Staatsbahnen zahlreiche, zum Teil sehr bedeutende Privatbahnen bestehen, deren Tarifgestaltung im allgemeinen mit jener der Staatsbahnen gleichen Schritt hält, so daß die tariflichen Maßnahmen der Staatsbahnverwaltung in der Regel auch den Privatbahnen nicht vorenthalten bleiben können. Diese Sachlage führt mit Notwendigkeit dazu, die für geboten erachtete stärkere Heranziehung des Eisenbahnverkehrs für Zwecke der Staatsfinanzen nicht ausschließlich auf eine Ausgestaltung der Tarife aufzubauen, da in diesem Falle hinsichtlich der Privatbahnen der finanzielle Erfolg der Tarifmaßnahmen dem Staatschätze entgegen würde.

Die Staatsregierung hält es daher für geboten, mit den erwähnten neuerlichen Tarifierhöhungen nunmehr eine auf die Erhöhung der bestehenden Verkehrssteuern abzielende legislative Maßnahme zu verbinden, um auf diese Weise die Steuerkraft des gesamten Eisenbahnverkehrs für Zwecke des Staatschazes zu erfassen.

Hiebei ist auch noch die Erwägung maßgebend, daß die Rücksichtnahme auf die Möglichkeit der künftigen Einlösung der Privatbahnen die Staatsregierung zwingt, bei der Handhabung der Tarifpolitik den Privatbahnen gegenüber äußerste Vorsicht walten zu lassen und dafür Vorkehrungen zu treffen, daß durch den Erfolg von Tarifierhöhungen die Erträgnisse der Privatbahnen nicht über das durch die Gebahrung dieser Bahnen gebotene Ausmaß hinaus gesteigert werde, was zu einer Erschwerung und Vertenerung der Einlösung führen würde. Diese Vorsicht erscheint gegenwärtig um so mehr geboten, als sich dormalen auch nicht annähernd überblicken läßt, wie sich der Verkehr und die finanzielle Lage der Privatbahnen künftig bei Wiederkehr normaler Verhältnisse gestalten werden. Würde daher die Aufbringung der für die Staatsfinanzen erforderlichen Beträge wie bisher nur auf dem Wege der Tarifierhöhungen versucht werden, so würde sich die Staatsregierung dem berechtigten Vorwurfe aussetzen, daß sie durch die den Privatbahnen bewilligten oder zu bewilligenden Tarifierhöhungen das Publikum zugunsten der Privatbahnen allzusehr belaste und die staatsfinanziellen Interessen hinsichtlich der Einlösung schädige; dies zwingt dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Mehrbelastung des Eisenbahnverkehrs in entsprechender Weise auf Erhöhungen der Tarife und auf Verkehrssteuern aufzuteilen.

Diesen Erwägungen entpringt der vorliegende Gesetzentwurf, der im Wesen darauf abzielt, die kaiserliche Verordnung durch ein Gesetz zu ersetzen, mit welchem, und zwar ohne zeitliche Beschränkung, also unter Aufhebung der in der kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Befristung der Wirksamkeitsdauer mit drei Jahren,

1. der bisherige Kriegszuschlag zu den Güterbeförderungspreisen in einen Bestandteil der Frachtsteuer umgewandelt und dadurch das Ausmaß der Frachtsteuer von 15 Prozent auf 30 Prozent des Beförderungspreises erhöht, ferner

2. die Fahrkarten- und Gepäcksteuer hinsichtlich der Hauptbahnen von 20 Prozent auf 30 Prozent und in entsprechender Weise für den Verkehr der Lokalbahnen von 10 Prozent auf 15 Prozent und für den Verkehr der Kleinbahnen von 5 Prozent auf $7\frac{1}{2}$ Prozent des Beförderungspreises (des Fahrpreises, der Gepäckfracht) hinaufgesetzt werden soll.

Zur übrigen ist der Entwurf in seinen Grundzügen im allgemeinen der kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14, nachgebildet.

Den Verkehrssteuern im Sinne dieser Gesetzesvorlage sollen lediglich die (Personen-, Gepäck- oder Güter-) Beförderungen durch Eisenbahnen unterworfen sein. Von der Ausdehnung der Steuerpflicht auf Beförderungen durch andere Verkehrsmittel, insbesondere durch Schiffe, steht die Vorlage gleich dem Fahrkartensteuergesetz und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917 ab. Was den Binnenschiffahrtsverkehr anbelangt, so ist der Verkehr auf den einigermaßen belangreichen Wasserwegen, insbesondere der Donau und dem Bodensee, durch internationale Abmachungen vor Verkehrssteuern geschützt; der Verkehr auf den übrigen Binnenwasserwegen und mit den sonstigen durch diese Vorlage nicht getroffenen Verkehrsmitteln (Automobillinien u. dgl.) ist dormalen von so untergeordneter Bedeutung, daß dessen Erfassung durch Verkehrssteuern finanziell kaum ins Gewicht fällt. Die Staatsregierung behält sich aber vor, im geeigneten Zeitpunkte allenfalls der Frage der Besteuerung dieser Verkehrsarten näherzutreten.

Grundzüge
des Gesetz-
entwurfes.

Anwendungs-
gebiet der
Verkehrs-
steuern.

Ausmaß der Steuererhöhungen.

Was das Ausmaß der im Entwurfe vorgesehenen Erhöhung der Verkehrssteuerräge anbelangt, so mußten bei der Wahl der neuen Steuerzüge einerseits der Geldbedarf des Staatsschatzes und andererseits die Tarifpolitik und die finanzielle Lage der Eisenbahnen berücksichtigt und diese Rücksichten miteinander in Einklang gebracht werden. So verlockend es nun auch — namentlich im Hinblick auf die Privatbahnen — vom ausschließlichen Standpunkte der Staatsfinanzen aus gewesen wäre, die gewaltigen Mehreinnahmen, die sich für die Privatbahnen aus der als notwendig erachteten Mehrbelastung des Publikums ergeben werden, zum größten Teile durch Festsetzung sehr hoher Steuerzüge in den Staatsfächer zu leiten, so erschien doch die Betretung dieses Weges von vornherein ausgeschlossen. Dies vor allem schon aus dem Grunde, weil nicht nur die finanzielle Lage des Staates, sondern auch jene mancher Privatbahnen dormalen ein ungünstiges Bild aufweist und daher diesen Bahnen die Möglichkeit offen gelassen werden muß, sich auf dem einzigen für sie gangbaren Wege der Tarifierhöhungen die für ihren Finanzbedarf und für die klaglose Aufrechthaltung ihres Betriebes nötigen Mehreinnahmen zu beschaffen. Schon aus diesem Gesichtspunkte waren der Steuerbelastung der Bahnen ziemlich enge Grenzen gezogen. Dazu kommt noch, daß durch die Festsetzung allzu hoher starrer Verkehrssteuern in der Form von Zuschlägen zu den Beförderungspreisen der Handhabung einer gesunden, den jeweiligen Bedürfnissen der Volkswirtschaft und des Verkehrs anpassungsfähigen Tarifpolitik unerträgliche Fesseln auferlegt würden.

Diesen Erwägungen glaubt die Staatsregierung durch die im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Steuerzüge, entsprochen zu haben.

Güterverkehr.

Für den Bereich des Güterverkehrs war die Höhe des Ausmaßes der Frachtsteuer von vornherein schon durch die Absicht der Staatsregierung gegeben, den bisherigen Kriegszuschlag, der durch seine Mittelstellung zwischen Tarif und Steuer in der Praxis zu den mannigfachsten Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hat, in einen Bestandteil der Frachtsteuer umzuwandeln. Der neue Steuerfuß von 30 Prozent des Beförderungspreises entspricht im allgemeinen der schon bisher für den Staatsschatz in Betracht kommenden Belastung des Güterverkehrs durch Frachtsteuer und Kriegszuschlag zusammengenommen. Es kann daher wohl nicht behauptet werden, daß eine derartige Steuererhöhung vom Standpunkte der Bahnen aus übermäßig sei, denn die Privatbahnen mußten — von einigen hier nicht näher zu erörternden Ausnahmen abgesehen — schon auf Grund der dormalen in Geltung stehenden Bestimmungen über den Kriegszuschlag damit rechnen, allenfalls 30 Prozent der Güterbeförderungspreise an den Staatsschatz abführen zu müssen; hinsichtlich der Staatsbahnen aber kommt der vorgeschlagenen Steuererhöhung sowie der Umwandlung des Kriegszuschlages in einen Bestandteil der Steuer überhaupt nur die Bedeutung zu, daß die Einnahmen aus dem Kriegszuschlage, die bisher dem Staatsbahnbudget zufließen, künftig als Steuereinnahmen der Finanzverwaltung zu verrechnen sein werden.

Personen- und Gepäckverkehr.

Vom abgabenpolitischen Standpunkte erscheint es gerechtfertigt, das für den Güterverkehr vorgesehene Steuerausmaß von 30 Prozent des Beförderungspreises auch dem Personen- und Gepäckverkehre aufzuerlegen. Wirtschaftliche Rücksichten für eine geringere Steuerbelastung des Personen- und Gepäckverkehrs lassen sich nicht anführen, zumal der Personen- und Gepäckverkehr in größerem Umfange als der Güterverkehr auf Freiwilligkeit beruht und daher an sich ein tragfähigeres Steuerobjekt darstellt.

Die bereits im Fahrkartensteuergesetze vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, und in der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14, vorgesehene Abstufung des Ausmaßes der Fahrkarten- und Gepäcksteuer, je nachdem, ob es sich um einen Verkehr auf Hauptbahnen oder um einen Verkehr auf Bahnen niederer Ordnung handelt, wurde im vorliegenden Entwurfe beibehalten, da die besonderen Verhältnisse der Bahnen niederer Ordnung eine Berücksichtigung des — meistens ihren Hauptgeschäftszweig bildenden — Personen- und Gepäckverkehrs hinsichtlich der Höhe des Abgabensatzes gerechtfertigt erscheinen lassen. Das gegenseitige Verhältnis der abgestuften Sätze wurde beibehalten und daher für Lokalbahnen ein Steuerfuß von 15 Prozent, für Kleinbahnen ein solcher von 7½ Prozent vorgesehen.

Transportsteuern im Auslande.

In einer Reihe von Auslandsstaaten bestehen schon seit vielen Jahrzehnten Verkehrssteuern vom Güter-, Gepäck- und Personentransporte, die während des Krieges vielfach einer Neuregelung unterzogen wurden; einige Staaten haben sich erst während des Krieges dazu entschlossen, derartige Verkehrssteuern in ihr Abgabensystem aufzunehmen. Die folgende Darstellung der Auslandsverhältnisse kann schon aus dem Grunde keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, weil die Beschaffung des Materials dormalen in den meisten Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden, wo nicht ganz unmöglich ist.

000050

In den auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich entstandenen übrigen Nationalstaaten stehen vorläufig noch, gleichwie in der Republik Österreich, die Bestimmungen des Fahrkartensteuergesetzes vom Jahre 1902 und der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917 in Kraft.

In Ungarn wurde im Jahre 1875 eine Transportsteuer vom Eisenbahn- und Schiffsverkehrsverkehre eingeführt (Gesetzartikel XX, 1875), die in den Jahren 1880 (Gesetzartikel LXI) und 1887 (Gesetzartikel XIV) mehrfach erhöht wurde. Die Steuerätze betragen: 18 Prozent des Fahrpreises im Personenverkehre, 18 Prozent der Gepäckfracht für das das Freigewicht übersteigende Gewicht des Reisegepäcks, 18 Prozent der Transportgebühr für Sonderzüge und Sonderschiffe, 7 Prozent der Transportgebühr für Eilgutsendungen und 5 Prozent der Transportgebühr für Frachtgutsendungen. Neben dieser Transportsteuer besteht in Ungarn auf Grund des Gesetzartikels VI vom Jahre 1917 noch eine Eisenbahnkriegssteuer für die durch öffentliche Eisenbahnen auf Grund des Zivilgütertarifes und des Militär-, Militärpersonen- und Militärgepäcktarifes stattfindenden Beförderungen. Das Ausmaß dieser Steuer beträgt im allgemeinen 30 Prozent des Beförderungspreises (einschließlich einiger Nebengebühren), doch ist die Regierung ermächtigt, die Bahnen in Ansehung gewisser Verkehre oder unter bestimmten Voraussetzungen von der Einhebung und Abfuhr höchstens der Hälfte der Eisenbahnkriegssteuer zu befreien. Die Wirksamkeitsdauer der die Eisenbahnkriegssteuer betreffenden Bestimmungen des Gesetzartikels VI vom Jahre 1917 ist in gleicher Weise wie jene der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917 auf einen dreijährigen Zeitraum beschränkt.

Im Deutschen Reiche wurden Verkehrssteuern der genannten Art erst durch das Gesetz vom 8. April 1917, R. G. Bl. Nr. 73, eingeführt. Im Sinne dieses Gesetzes unterliegt die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenwegen sowie auf Wasserstraßen und unter gewissen Voraussetzungen auch auf Landwegen (Automobillinien u. dgl.) einer in die Reichskasse fließenden Abgabe. Diese Abgabe beträgt im Personenverkehre in der I. Fahrklasse 16 Prozent, in der II. Fahrklasse 14 Prozent, in der III. Fahrklasse 12 Prozent und in der IV. Fahrklasse 10 Prozent des Beförderungspreises. Im Gepäckverkehre ist die Höhe der Abgabe einheitlich mit 12 Prozent und im Güterverkehre einheitlich mit 7 Prozent des Beförderungspreises festgesetzt.

Italien hat eine Transportsteuer mit Gesetz vom 8. April 1862, Nr. 542, eingeführt, und zwar für den Reisenden- und Gütertransport im Eisenbahnverkehre mit einem Ausmaße von 10 Prozent des Beförderungspreises; durch die Gesetze vom 14. Juni 1874, Nr. 1945, und vom 29. März 1900, Nr. 101, wurde diese Steuer auf 16 Prozent des Beförderungspreises erhöht und außerdem noch eine 3prozentige Steuer für den gewöhnlichen Personen- und Güterverkehr eingeführt. Neben dieser Steuer wird noch auf Grund der Gesetze vom 14. Juli 1912, Nr. 835, vom 29. Dezember 1912, Nr. 1265, und vom 8. Juli 1913, Nr. 631, von Personen- und Gütertransporten auf Eisenbahnen und Straßenbahnen eine Stempelgebühr in der Höhe von 1,5 Prozent des Beförderungspreises bei Eisenbahnen und von 1 Prozent des Beförderungspreises bei Straßenbahnen eingehoben.

In Rußland war bis zum Jahre 1914 die Transportsteuer für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit einem einheitlichen Satz von 15 Prozent des Beförderungspreises festgesetzt; seit 1914 bestand ein 25prozentiger Steuerzuschlag auf Personentarten mit einem Ertrage von 50 Millionen Rubel, ein 15prozentiger Zuschlag auf Reisegepäck mit einem Ertrage von 29 Millionen Rubel und ein Steuerzuschlag auf Express-, Eil- und Frachtgut mit einem Ertrage von 112 Millionen Rubel, sowie auf die Beförderung von Baumwolle mit einem Ertrage von 32 Millionen Rubel. Inwieweit diese Bestimmungen noch gelten, ist nicht bekannt.

Auch England hat während des Krieges (im Jahre 1916) eine Erhöhung seiner seit dem Jahre 1842 bestehenden 5prozentigen Fahrkartensteuer mit einem Mehrertrage von 60 Millionen Mark vorgenommen.

Eine auch nur annähernd genaue Schätzung des finanziellen Erfolges der vorgeschlagenen Neuregelung der Verkehrssteuern ist derzeit unmöglich, da das den Eisenbahnverkehr betreffende, vielfach aus der Zeit vor dem Kriege stammende statistische Ziffermaterial schon mit Rücksicht auf die wiederholten im Laufe des Krieges durchgeführten Tarifreformen und -erhöhungen, auf die ganz ungleichmäßige Entwicklung und auf die starke Einschränkung, die der Eisenbahnverkehr im Kriege und nach dessen Beendigung erfahren hat, nicht als verlässliche Grundlage für eine Ertragsberechnung dienen kann.

Bei dieser Sachlage kann lediglich das Einnahmenpräliminare der Staatsbahnen für das Verwaltungsjahr 1919/20 im Zusammenhalte mit dem Ausmaße der vorgeschlagenen Erhöhung der Steuerätze einen einigermaßen brauchbaren Anhaltspunkt für die Beurteilung des Mehrertrages bieten. Auf dieser Grundlage dürfte der jährliche Nettomehrertrag, der sich für die Finanzverwaltung aus den von der

Staatsregierung vorgeschlagenen Steuermaßnahmen ergeben dürfte, mit ungefähr 150 bis 200 Millionen Kronen veranschlagt werden können. Bei dieser Veranschlagung wurde die infolge der geplanten Tarifierhöhungen automatisch eintretende Steigerung des Ertrages der Verkehrssteuern sowie der Umstand, daß der bisher zugunsten des Staatsschatzes (der Staatsbahnverwaltung) beeinnahmte Kriegszuschlag im Güterverkehre der österreichischen Staatsbahnen künftig entfällt, bereits berücksichtigt.

Eine Gewähr dafür, daß diese Schätzungsziffer mit den wirklichen Erfolgswerten übereinstimmen wird, kann — zumal unter den dormaligen Verhältnissen — natürlich nicht bestehen, doch liegt es auf der Hand, daß den Eisenbahnverkehrssteuern eine reiche Entwicklungsmöglichkeit innewohnt und daß ihr Ertrag künftighin mit Rücksicht auf die aller Voraussicht nach zu gewärtigende starke Verkehrssteigerung in der kommenden Friedenszeit erheblich wachsen dürfte. Auch ist zu berücksichtigen, daß die obige Ertragsberechnung auf Ziffern beruht, die sich auf den durch die Kriegsverhältnisse so erheblich unterbundenen Verkehr beziehen. Als besonders wertvoller Bestandteil des Steuer-systemes sind die Eisenbahnverkehrssteuern auch deshalb anzusehen, weil ihre Veranlagung und Verwaltung, im Gegensatz zu der der meisten anderen Abgaben, dem Staate keine nennenswerten Kosten verursacht.

II. Besondere Erläuterungen.

Der Gesetzentwurf zerfällt in drei Abschnitte, von denen der erste die Frachtsteuer, der zweite die Fahrartensteuer und die Gepäcksteuer zum Gegenstande hat, während der dritte die Schlußbestimmungen enthält.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist, soweit sie nicht schon im allgemeinen Teil der „Begründung“ erläutert wurden, folgendes zu bemerken:

I. Abschnitt.

Frachtsteuer.

Zu § 1.

Gegenstand der Frachtsteuer ist nach dem Entwurfe die Güterbeförderung auf Eisenbahnen; besteuert wird also die Güterbewegung als solche, ohne Rücksicht darauf, ob sie im einzelnen Falle auf Grund eines Frachtvertrages erfolgt oder nicht. Daraus folgt, daß grundsätzlich nicht nur die Beförderung von Gütern Dritter, sondern auch die Beförderung von eigenen Gütern der befördernden Eisenbahn der Frachtsteuer unterworfen ist. Voraussetzung der Steuerpflicht ist in allen Fällen, daß es sich um eine Güterbeförderung auf Eisenbahnen handelt, wobei es, da im § 1 in dieser Hinsicht kein Unterschied gemacht wird, grundsätzlich ohne Belang ist, ob die befördernde Eisenbahn eine öffentliche oder eine nichtöffentliche Bahn ist und ob sie nach ihrer Art und Anlage als eine Hauptbahn, Lokalbahn oder Kleinbahn anzusehen ist. Sonderbestimmungen über die Beförderung von Eisenbahndienstgut und über den Verkehr auf nicht öffentlichen Bahnen sind im § 8 des Entwurfes enthalten.

Das im Entwurfe für die Frachtsteuer vorgesehene Ausmaß von 30 Prozent soll einheitlich und gleichmäßig für alle Güterbeförderungen gelten, gleichviel welche Beförderungsart (Eilgut, Frachtgut) in Betracht kommt und um welche Güterart es sich handelt.

Als Ermittlungsgrundlage der Frachtsteuer dient der Beförderungspreis. In der Regel, insbesondere bei Güterbeförderungen durch öffentliche Bahnen, wird der Beförderungspreis durch allgemein gültige, öffentlich kundgemachte Tarife bestimmt sein und daher in den tarifmäßigen Frachtgebühren seinen Ausdruck finden. Hierbei sollen den Frachtgebühren auch die mit der Beförderung im engsten Zusammenhange stehenden Manipulations- und Überführungsgebühren, dann die Schlepplahngebühren (Wagenbeistellungsgebühren) sowie überhaupt alle Gebühren zugerechnet werden, die für die Beförderung des Gutes zu entrichten sind, während die in die Fracht nicht eingerechneten Gebühren für gewisse Nebenleistungen bei der Beförderung (zum Beispiel Verlade- und Ausladegebühren, Wagenstandgelber, Deckenmieten, Zollmanipulationsgebühren, Rollfuhrgebühren u. dgl.) nicht als Bestandteile des Beförderungspreises gelten sollen.

Wo keine Tarife im technischen Sinne des Wortes bestehen, wird als Beförderungspreis das Entgelt anzusehen sein, das auf Grund der im einzelnen Falle getroffenen Abmachungen — unter was immer für einer Bezeichnung — für die Beförderung als solche zu entrichten ist oder, in Ermanglung solcher Abmachungen, das Entgelt, das tatsächlich entrichtet wird. Für unentgeltliche Güterbeförderungen ist, da es an einer Steuerermittlungsgrundlage fehlt, keine Frachtsteuer zu leisten.

Mit Rücksicht auf die große Mannigfaltigkeit des Güterverkehrs und der Formen, in denen er sich abspielt, muß sich übrigens der § 1 des Entwurfes darauf beschränken, den Begriff „Beförderungspreis“ nur nach seinen wesentlichen Merkmalen zu bestimmen, und dessen genaue Festlegung der Vollzugsanweisung vorbehalten.

Zu § 2.

Im Eisenbahnverkehre mit dem Auslande, sowie im Durchzugsverkehre durch inländisches Gebiet soll grundsätzlich nur derjenige Teil des Beförderungspreises als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienen, der auf die Beförderung innerhalb des inländischen Gebietes entfällt. Dieser Grundsatz wird jedoch dann eine Einschränkung oder Erweiterung erfahren müssen, wenn die Staatsgrenze nicht gleichzeitig die Grenze für die Reichweite des inländischen Tarifes bildet, oder wenn Teilstrecken inländischer Eisenbahnen ausländisches Gebiet oder Teilstrecken ausländischer Eisenbahnen inländisches Gebiet durchschneiden.

In solchen Fällen wird es sich nämlich — namentlich wenn keine gesonderten Tarife bis zur Grenze des inländischen Staatsgebietes erstellt sind — im Interesse einer raschen und leichten Steuerermittlung empfehlen, je nach den besonderen Verhältnissen den auf die betreffende Anschluß- oder Durchzugsstrecke entfallenden Teil des Beförderungspreises in die Berechnungsgrundlage der Frachtsteuer einzubeziehen oder bei Ermittlung der Frachtsteuer außer Betracht zu lassen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind aus Zweckmäßigkeitsgründen der Regelung durch Vollzugsanweisung vorbehalten.

Als Inland ist im allgemeinen das Gebiet der Republik Österreich in dem durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, festgesetzten Umfange anzusehen; es ist aber die Möglichkeit vorgesehen, diejenigen Teile dieses Staatsgebietes, die noch von einem anderen Staate besetzt sind, für die Dauer dieses Zustandes hinsichtlich der Eisenbahnverkehrssteuern als Ausland zu behandeln.

Zu § 3.

Die Frachtsteuer soll, dem Wesen dieser Abgabe entsprechend, in der Regel denjenigen treffen, für dessen Rechnung die Güterbeförderung erfolgt (Absender oder Empfänger), weshalb im § 3, Absatz 1, des Entwurfes derjenige, der gegenüber der Eisenbahn zur Zahlung des Beförderungspreises verpflichtet ist, als der Steuerzahlungspflichtige erklärt wird. Es liegt aber auf der Hand, daß die Durchsetzung des Steueranspruches unmöglich wäre, wenn ihn die Finanzverwaltung unmittelbar gegen den Zahlungspflichtigen geltend machen müßte, und es erscheint daher geboten, die Einhebung der Steuer und deren Abfuhr an den Staat durchwegs durch die Eisenbahn besorgen zu lassen. Als Grundsatz soll hierbei gelten, daß die Steuer, soweit nicht von der Staatsregierung aus besonderen Gründen eine Ausnahme bewilligt wird, in die Tarife einzurechnen ist und daher äußerlich — dem Frachtzahler gegenüber — nicht als eine selbständige Leistung, sondern als ein Bestandteil des Beförderungspreises in die Erscheinung tritt. Diesem Grundsatz ist es angemessen, daß die Steuer, obwohl dem Rechtsgrunde nach dem öffentlichen Rechtsgebiete angehörend, doch im Verhältnisse zwischen Eisenbahn und Zahlungspflichtigen rechtlich dem Beförderungspreise gleichgestellt und daher den für den Beförderungspreis hinsichtlich der Einbringung, der Geltendmachung im Rechtswege, des gesetzlichen Pfandrechtes, der Rückvergütung und der Verjährung geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen unterworfen wird. Im Verhältnisse zwischen der Eisenbahn und dem Staate dagegen gelten für die Abgabe die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen; die Eisenbahn haftet für die Steuer zur ungeteilten Hand mit den Zahlungspflichtigen und ist verpflichtet, sie (zugleich mit dem Beförderungspreise) einzuhoben und unmittelbar — ohne amtliche Bemessung — an die Staatskasse abzuführen.

Im Güterverkehre von und nach ausländischen Gebieten kann die Einhebung der Steuer bei dem im Auslande befindlichen zahlungspflichtigen Absender oder Empfänger des Gutes mitunter auf Schwierigkeiten stoßen; für solche Fälle ist daher im § 3, Absatz 3, des Entwurfes eine Haftung des im Inlande befindlichen Empfängers oder Absenders des Gutes für den Steuerbetrag vorgesehen.

Der Finanzverwaltung werden gegenüber der Eisenbahn zur Sicherung des Steueranspruches die bei unmittelbarer Gebührentrichtung auch sonst üblichen Überwachungsrechte eingeräumt. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung, Entrichtung und Abfuhr der Steuer sowie über die Überwachung der Steuerabfuhr und über die Lieferung von Kontrollbehelfen werden der Vollzugsanweisung vorbehalten.

000053

Zu den §§ 4 bis 7.

Soweit das Verhältnis zwischen Eisenbahn und Publikum in Betracht kommt, teilt die Frachtsteuer das Schicksal des Beförderungspreises und unterliegt daher, wie bereits bei Besprechung des § 3 bemerkt, den privatrechtlichen Bestimmungen, in allen übrigen Belangen ist jedoch nach § 4, Absatz 1, die Frachtsteuer der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte in gleicher Weise entzogen, wie dies zum Beispiel hinsichtlich der Gebühren nach § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und hinsichtlich der Fahrkartensteuer nach § 8 des Fahrkartensteuergesetzes vom Jahre 1902 der Fall ist.

Die Bestimmungen über die Anfechtung und Einbringung der Steuer, über die nachteiligen Folgen von Übertretungen und die Verjährung lehnen sich auf das engste an die verwandten Anordnungen des Fahrkartensteuergesetzes vom Jahre 1902 an.

Zu § 8.

Für die Frage, ob und in welchem Umfange Steuerbefreiungen gewährt werden sollen, waren für die Staatsregierung — abgesehen von finanziellen Erwägungen — in erster Linie steuertechnische Rücksichten maßgebend. Eine einfache und so gut wie kostenlose Einhebung, Abfuhr und Berechnung der Frachtsteuer wird nur dann möglich sein, wenn wenigstens im Verkehre der öffentlichen Eisenbahnen von Steuerbefreiungen vollständig Umgang genommen und der einheitliche 30prozentige Steuersatz ausnahmslos für alle Gütersendungen festgesetzt wird. Von dieser Erwägung ausgehend, sieht der Gesetzentwurf — wenn von der unter besondere Gesichtspunkte fallenden Behandlung des Eisenbahndienstgutes abgesehen wird — in Ansehung des Verkehrs auf öffentlichen Eisenbahnen keinerlei Ausnahmen von der Frachtsteuerpflicht und keine Steuerermäßigungen vor. Hinsichtlich der nichtöffentlichen Bahnen würde aber die ausnahmslose Besteuerung des Güterverkehrs bei der Mannigfaltigkeit der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse vielfach zu Härten führen, die, besonders mit Rücksicht auf den meist ganz geringfügigen Steuerertrag solcher Verkehre, kaum zu rechtfertigen wären. Deshalb wurde im Entwurfe die Möglichkeit vorgesehen, die Güterbeförderung durch nichtöffentliche Bahnen je nach der Lage des besonderen Falles von der Frachtsteuer freizulassen. Von der Ermächtigung des § 8 beabsichtigt die Staatsregierung namentlich auch für den Verkehr der Schlepfbahnen Gebrauch zu machen.

Was das Eisenbahndienstgut anbelangt, so sind darunter diejenigen im Eigentume einer Eisenbahn stehenden Güter zu verstehen, die ausschließlich zu Zwecken des eigenen Eisenbahnbau- und Betriebsdienstes auf den Linien dieser Eisenbahn befördert werden. Es erscheint angemessen, derartige Beförderungen, die ihrem Wesen nach unter ganz andere Gesichtspunkte fallen als sonstige Gütertransporte, von der Frachtsteuer auch dann freizulassen, wenn hiefür rechnungsmäßig ein Beförderungspreis erstellt ist. Dies soll durch den ersten Absatz des § 8 bewirkt werden.

II. Abschnitt.

Fahrkartensteuer und Gepäcksteuer.

Zu § 9.

Was die Verkehrssteuer für Personenbeförderung anbelangt, so wurde schon bei Schaffung des Fahrkartensteuergesetzes vom Jahre 1902 die Möglichkeit, diese Steuer im Laufe der Zeit zu erhöhen, ins Auge gefaßt und in dieser Ausgestaltungsfähigkeit ein besonderer Vorzug der Fahrkartensteuer erblickt. Die erste Erhöhung der Fahrkartensteuer hat durch die Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14, stattgefunden; nunmehr soll im Sinne der im allgemeinen Teile dieser „Begründung“ dargelegten Erwägungen eine neuerliche Erhöhung durch Festsetzung der im § 9 des Entwurfes vorgesehenen Steuersätze durchgeführt werden. Im übrigen hält der Entwurf, übereinstimmend mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917, im wesentlichen auch weiterhin an den Bestimmungen des Fahrkartensteuergesetzes vom Jahre 1902 fest, da sich dieses Gesetz längst vollständig eingelebt und in der praktischen Handhabung sehr gut bewährt hat, so daß im allgemeinen kein Anlaß vorlag, die Bestimmungen über die Fahrkartensteuer einer Neuregelung zu unterziehen.

Eine Ausnahme hiervon wird nur in folgenden Belangen gemacht:

1. Die im § 9, lit. a, des Fahrkartensteuergesetzes vorgesehene Befreiung des Hofes muß selbstverständlich entfallen.

2. Die im § 9, lit. b, des Fahrkartensteuergesetzes festgesetzte Befreiung der nach dem Militär-tarife stattfindenden Personenbeförderungen, eine Begünstigung, für die es schon bisher an einem zureichenden Grunde fehlte, erscheint um so weniger haltbar, als auch im Güterverkehre hinsichtlich der Steuerpflicht kein Unterschied zwischen Beförderungen auf Grund des Ziviltarifes und Beförderungen auf Grund des Militärtarifes besteht. Diese Befreiung wurde daher mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917 beseitigt und soll es auch weiterhin bleiben.

3. Die im § 3 des Fahrkartensteuergesetzes festgesetzte Steuerermäßigung für die Personenbeförderung auf Hauptbahnen, deren normaler Tarif für die dritte Wagenklasse durchschnittlich um mehr als 20 Prozent höher ist, als der gleiche Tarif der Staatsbahnen, ist gegenstandslos geworden, da die Voraussetzung hierfür auf keiner Hauptbahn mehr gegeben ist; die in Rede stehende — ebenfalls schon durch die Kaiserliche Verordnung vom Jahre 1917 aufgehobene — Bestimmung soll daher auch künftighin keine Geltung mehr haben.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die Festsetzung des Ausmaßes der Fahrkartensteuer für den Hauptbahnverkehr mit Ungarn, Bosnien und der Hercegovina und über diese Ländergebiete hinaus.

Vor dem Inkrafttreten des Fahrkartensteuergesetzes wurde in Österreich im Eisenbahnpersonenverkehre gemäß Tarifpost 47, lit. e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, eine Fahrkartenstempelgebühr eingehoben, deren Ausmaß im allgemeinen zwei Prozent des Fahrpreises, höchstens aber 50 h betrug. Eine Fahrkartenstempelgebühr im gleichen Ausmaße, jedoch ohne Einschränkung auf einen Höchstbetrag, bestand auch in Ungarn, Bosnien und der Hercegovina, und zwar neben der dortigen Transportsteuer. Diese Fahrkartenstempelgebühren sind im Sinne des § 4, lit. e, des zwischen Österreich und Ungarn sowie Bosnien und der Hercegovina abgeschlossenen Gebührenübereinkommens (Kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 268, und Finanzministerialverordnung vom 29. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 269), ohne Rücksicht auf die Reisetrecke, worauf sie sich beziehen, an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in welchem die Ausgabe oder Ausfertigung der Personalkarten erfolgt oder wo die Aufnahme der Personen geschieht.

Anlässlich der Einführung der Fahrkartensteuer wurde durch § 11 des Fahrkartensteuergesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, die österreichische Fahrkartenstempelgebühr im allgemeinen aufgehoben und nur für den Verkehr mit Ungarn, Bosnien und der Hercegovina sowie über diese Ländergebiete hinaus noch weiter aufrecht erhalten, und zwar ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag; gleichzeitig wurde aber durch § 2 des Fahrkartensteuergesetzes das Ausmaß der Fahrkartensteuer für den erwähnten Verkehr um zwei Prozent niedriger festgesetzt als für die übrigen Hauptbahnverkehre. Dies war aus dem Grunde notwendig, weil in Ungarn sowie in Bosnien und der Hercegovina der Fahrkartenstempel fortbestehen blieb und daher eine Nichtberücksichtigung dieses Umstandes dazu geführt hätte, daß der Verkehr von Ungarn (Bosnien und der Hercegovina) nach Österreich im allgemeinen um zwei Prozent höher belastet worden wäre, als der Verkehr in umgekehrter Richtung und als die übrigen Hauptbahnverkehre.

Diese Regelung der Abgabenbelastung des erwähnten Verkehrs wurde auch von der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917 übernommen, da sich die Sachlage inzwischen nicht geändert hatte. Wesentlich anders aber liegen die Dinge im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem das Verhältnis der Republik Österreich zu Ungarn und zu den einen Teil des Südslawischen Staates bildenden Ländern Bosnien und Hercegovina völlig ungeklärt ist. Dieser Umstand würde an sich wohl den Gedanken nahelegen, die bisherige Sonderbehandlung des Verkehrs mit diesen Ländern aufzulassen und diesen Verkehr gleich den übrigen Hauptbahnverkehren — unter Aufhebung der österreichischen Fahrkartenstempelgebühr — mit einer 30prozentigen Fahrkartensteuer zu belasten. Da jedoch für die Dauer des Fortbestandes der Fahrkartenstempelgebühr in Ungarn (Bosnien und der Hercegovina) eine derartige Regelung die bereits erwähnte Folge hätte, daß der Verkehr von diesen Ländergebieten nach Österreich eine Mehrbelastung im Vergleiche zu dem in umgekehrter Richtung stattfindenden Verkehre und zu den übrigen Hauptbahnverkehren erfahren würde, und da derzeit die Tragweite dieser Wirkung nicht hinreichend beurteilt werden kann, erscheint es zweckmäßig, für den erwähnten Verkehr hinsichtlich der Abgabenbelastung zunächst zwar noch den bisherigen Zustand aufrechtzuerhalten, die Staatsregierung jedoch zu ermächtigen, die Verkehrsabgaben für den Verkehr mit Ungarn, Bosnien und der Hercegovina sowie über diese Ländergebiete hinaus künftighin der gleichen Regelung zu unterziehen, wie sie für die übrigen Hauptbahnverkehre besteht. Auf diesen Erwägungen beruht die Bestimmung des § 9, Absatz 1, lit. d, des Entwurfes im Zusammenhalte mit der im § 9, Absatz 2, vorgesehenen Ermächtigung, für den bezeichneten Verkehr das Ausmaß der Fahrkartensteuer unter Aufhebung der

österreichischen Fahrkartenstempelgebühr auf 30 Prozent zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch zu machen sein, sobald dies die Verhältnisse erfordern oder gestatten, insbesondere also auch in dem Falle, daß in Ungarn (Bosnien und der Herzegovina) in Zukunft etwa die dortige Fahrkartenstempelgebühr aufgehoben werden sollte.

Zu § 10.

Dem engen Zusammenhange, in welchem die Personen- und die Gepäckbeförderung auf Eisenbahnen miteinander stehen, entspricht es, daß die Besteuerung dieser beiden Verkehrsarten nach gleichen Grundsätzen erfolgt; demgemäß soll nach § 10 des Entwurfes die Gepäcksteuer im gleichen Ausmaße festgesetzt und nach den gleichen Bestimmungen geregelt werden, wie die Fahrkartensteuer. Die Ermittlungsgrundlage der Gepäcksteuer bildet der von der Eisenbahn für die Beförderung des Reisegepäcks einzuhaltende Beförderungspreis (die Gepäcksfracht).

III. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Zu § 11.

Durch das Gesetz vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, sind Höchsttarife für den Personentransport festgesetzt und die Bahnen weiters zur Gewährung eines Gepäckfreigewichtes für jede Fahrkarte verpflichtet worden; die Festsetzung von Höchstgrenzen für die Tarife — und zwar sowohl hinsichtlich des Personenverkehrs als auch hinsichtlich des Güterverkehrs —, ferner Bestimmungen über die Gewährung von Gepäckfreigewicht finden sich auch in den Eisenbahnkonzessionsurkunden, die aus der Zeit vor dem Jahre 1877 stammen.

Infolge der Wertverminderung unserer Valuta und der damit zusammenhängenden außerordentlichen Steigerung der Betriebsausgaben während des Krieges ist es den Bahnen unmöglich geworden, mit den bestehenden gesetzlichen und konzessionsmäßigen Höchsttarifen das Auslangen zu finden, so daß sich die Schaffung einer gesetzlichen Handhabe für die Überschreitung der geltenden Höchstgrenze für die Tarife als unumgänglich notwendig erwies. Auch die Verpflichtung zur Gewährung eines Freigewichtes für Reisegepäck stellt sich als eine nicht mehr gerechtfertigte Last der Bahnen dar und ist zudem geeignet, die im Interesse des Publikums gelegene direkte Gepäckabfertigung in nicht unwesentlicher Weise zu erschweren; diese Verpflichtung hat übrigens schon durch das Gesetz vom 25. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 89, eine erhebliche Einschränkung erfahren und besteht derzeit nur mehr bei einigen wenigen Bahnen zu Recht.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen soll durch § 11 des Gesetzentwurfes in Übereinstimmung mit § 15 der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917 die Staatsregierung ermächtigt werden, den Eisenbahnen eine Überschreitung der gesetzlichen oder konzessionsmäßigen Höchsttarife zu gestatten sowie die Eisenbahnen von der gesetzlichen oder konzessionsmäßigen Verpflichtung zur Gewährung von Freigewicht bei Beförderung von Reisegepäck zu entheben.

Zu § 12.

Durch den ersten Satz des § 12 des Gesetzentwurfes wird die Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14, außer Kraft gesetzt; damit werden schon an sich auch die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung über den Kriegszuschlag aufgehoben. Wenn trotzdem auch noch im zweiten Satze das Verbot ausgesprochen wird, den diesem Kriegszuschlag entsprechenden Teil der bisherigen Beförderungspreise in Zukunft einzuhoben, so geschieht dies aus dem Grunde, um über die Frage der Aufhebung des Kriegszuschlages jeden Zweifel auszuschließen und insbesondere die mißverständliche Auffassung zu verhüten, daß die Eisenbahnen berechtigt seien, den Teil des Beförderungspreises, der bisher den Kriegszuschlag bildete, künftighin für eigene Rechnung (als Tarifeinnahme) einzuhoben.

Zu § 13.

Als Tag des Wirksamkeitsbeginnes der hier erörterten Maßnahmen ist der 1. Jänner 1920 in Aussicht genommen, so daß sie gleichzeitig mit der bevorstehenden Tarifierhöhung ins Leben zu treten hätten. Für die Übergangszeit sind nähere Bestimmungen über die Steuerbehandlung derjenigen Fälle erforderlich, in denen die Beförderung nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes beginnt oder endet. Im Güter-

verkehre (§ 13, Absatz 2) soll für die Frage der Anwendung der Bestimmungen über die Frachtsteuer der Umstand maßgebend sein, ob die betreffende Gütersendung nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes aufgegeben oder umkartiert wurde; im Falle der Umkartierung jedoch nur hinsichtlich der auf diese folgenden Beförderung. Auch im Personenverkehre (§ 13, Absatz 3) wird im allgemeinen der verwandte Grundsatz gelten können, daß die bisherigen oder die neuen Bestimmungen über die Fahrkartensteuer anzuwenden sein werden, je nachdem, ob die Fahrt vor oder nach dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes angetreten wurde. Da jedoch die Möglichkeit gegeben ist, die Fahrkarte bereits geraume Zeit vor dem Antritte der Reise zu lösen, müssen bei der Regelung der erwähnten Frage auch diese und andere ähnliche Fälle (Dauerkarten, Kartenblocks u. dgl.) berücksichtigt werden. Bei der großen Verschiedenartigkeit der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse erscheint es angemessen, die betreffenden Übergangsbestimmungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Fahrkartensteuer als auch hinsichtlich der Gepäcksteuer, der Vollzugsanweisung zu überlassen.



ad 15.)

Für den Kabinettsrat.

Erwerbung eines Grundstückes für Zwecke der Tabakfabrik in Linz.

Die der Tabakfabrik in Linz zur Verfügung stehenden Magazinräumlichkeiten sind derart unzureichend, daß ein großer Teil der Rohstoffe, welche die Fabrik für die Fabrikatenerzeugung benötigt, in gemieteten Magazinen untergebracht werden muß. Diese Art der Einlagerung ist für die Fabrik sehr unbequem, kostspielig und zeitrauend und bildet einen Uebelstand, welchem bisher nicht abgeholfen werden konnte, da auf dem bestehenden Fabrikterritorium ein den Anforderungen entsprechendes Rohstoffmagazin nicht mehr untergebracht werden kann.

Nunmehr bietet sich laut Berichtes der Generaldirektion der Tabakregie die Gelegenheit, von der Stadtgemeinde Linz, die einen größeren Grundkomplex in unmittelbarer Nähe der Tabakfabrik zu veräußern beabsichtigt, einen günstig gelegenen, hochwasserfreien und bereits vollständig planierten Grundstreifen zu erwerben, welcher einen Flächenraum von ca. 27.000 m² umfaßt und daher nicht nur die Errichtung eines Magazins und eines Umschlagplatzes für die Tabaktransporte ermöglicht, sondern auch hinreicht, um Werkstattengebäude und Wohlfahrtsanstalten unterzubringen, so daß hiedurch auch die Möglichkeit gegeben wird, auf dem bestehenden Fabrikterritorium Platz für eine künftige Erweiterung des Fabrikationsbetriebes zu gewinnen.

Dem letzteren Umstande kommt eine große Bedeutung zu, da die voraussichtliche Entwicklung des Donauverkehrs es künftighin als vorteilhaft erscheinen lassen wird, die Tabakfabrik in Linz zu einer gesteigerten Anteilnahme an der Versorgung der österreichischen

Verschleißgebiete mit Tabakfabrikaten sowie an der Erzeugung für den Export heranzuziehen.

Die Erwerbung des Grundstückes ist sonach für die Regieverwaltung von hervorragendem Interesse, so daß die sich darbietende Gelegenheit einer so günstigen Erweiterung des Fabrikterritoriums unter keinen Umständen versäumt werden soll.

Die Kosten für den Grunderwerb werden sich nach den bisher unverbindlich geführten Verhandlungen, bei welchen ein Durchschnittspreis von ca. 13-14 K per 1 m² gefordert wurde, auf rund 350.000 - 400.000 K belaufen und finden in dem für das laufende Verwaltungsjahr auf Kapitel 24, Titel 4, § 2, Post 9 „Tabakverwaltung“ eingestellten Kredite per 1.600.000 K die Bedeckung, da dieser Kredit infolge Zurückstellung ursprünglich vorgesehener Bauherstellungen nicht voll in Anspruch genommen werden wird.

Der Staatssekretär für Finanzen stellt sonach den Antrag, dem von der Finanzverwaltung beabsichtigten Grundkauf zustimmen zu wollen.

ad No. 1)

Für den Kabinettsrat.

Erhöhung der Tabaklizenzgebühr.

Die gemäß § 443 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten über die Zolllinie neben dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr wurde zuletzt mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1916, R.G.Bl.Nr. 334, die späterhin durch das Gesetz vom 23. Jänner 1918, R.G.Bl.Nr. 51, ersetzt worden ist, geregelt und für Zigarren mit 150 K, für Zigaretten mit 100 K, für andere Tabakfabrikate und Rohstoffe mit 50 K für 1 kg Reingewicht festgesetzt. Seither sind bereits dreimal Preiserhöhungen für die Regietabakfabrikate eingetreten, durch welche die in den Verkaufspreisen enthaltene Verbrauchsabgabe eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren hat. Eine parallele Erhöhung der Lizenzgebühren ist daher schon vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit geboten. Abgesehen hiervon bieten aber die Lizenzgebühren in ihrem gegenwärtigen Ausmaße auch keinen ausreichenden Schutz gegen die Konkurrenzierung der Regiefabrikate durch ausländische Importfabrikate. Die Unzulänglichkeit der Lizenzgebühr in dieser Hinsicht ist augenblicklich allerdings von geringerer Bedeutung, weil die Einfuhr ausländischer Tabakfabrikate seit dem Jahre 1916 nur in Ausnahmefällen, hauptsächlich im Reisendenverkehr, zugelassen wird. Hingegen ist die eheste Erhöhung der Lizenzgebühr für die Bekämpfung des illegalen Verkehrs mit Tabak und Tabakfabrikaten wichtig und notwendig, weil die Sätze der Lizenzgebühr als Bemessungsgrundlage für die Bestrafung der Gefällsübertretungen dienen und dem Schleichhandel auf Grund des derzeitigen Ausmaßes der Lizenzgebühr nicht wirksam begegnet werden kann. Die Aenderung, beziehungsweise Erhöhung der Tabaklizenzgebühren erfolgte bis nun stets im Wege eines Gesetzes, obwohl wesentliche Aenderungen der Tabakfabrikatenpreise selbstverständlich

./.

und notwendig eine parallele Aenderung der Lizenzgebühren bedingen. Die Inanspruchnahme der Gesetzgebung ist gegenwärtig auch unzweckmäßig, weil die Erzeugungskosten der österreichischen Regiefabrikate schwanken und sich demnach auch die in den Tarifpreisen enthaltene Verbrauchsabgabe fortwährend ändert, weshalb in der nächsten Zeit bis zur Stabilisierung des Kurses der österreichischen Krone voraussichtlich mehrfache Aenderungen der Tabakeinfuhrlizenzgebühren notwendig werden dürften.

Durch den Gesetzentwurf soll daher der Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung erhalten, die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten neben dem Zolle zu entrichtenden Lizenzgebühr ohne Gesetz - lediglich mittelst Vollzugsanweisung - vornehmen zu können.

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

betreffend

die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, die bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten über die Zolllinie nebst dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr unter Beobachtung auf die in den Tarifpreisen der Tabakfabrikate der österreichischen Tabakregie enthaltene Verbrauchsabgabe festzusetzen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Die gemäß § 443 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten über die Zolllinie neben dem Zolle zu entrichtende Lizenzgebühr belegt die von den Konsumenten unmittelbar aus dem Ausland bezogenen Tabake und Tabakfabrikate mit einem Preisaufschlag, welcher die bei den inländischen Tabakerzeugnissen im Verkaufspreise zur Einhebung gelangende Verbrauchsabgabe (§ 442 Z. und St. M. O.) zu ersetzen und gleichzeitig die inländischen Tabakerzeugnisse gegen die Konkurrenz der von Privaten über die Zolllinie eingeführten Tabake und Tabakfabrikate zu schützen hat.

Die Lizenzgebühr wurde zuletzt mit der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1916, R. G. Bl. Nr. 334, die späterhin durch das Gesetz vom 23. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 51, ersetzt worden ist, geregelt und für Zigarren mit 150 K, für Zigaretten mit 100 K, für andere Tabakfabrikate und Rohstoffe mit 50 K für 1 Kilogramm Reingewicht festgesetzt.

Die Lizenzgebühren in ihrer dormaligen Höhe können ihrem Zwecke nicht gerecht werden. Seit der letzten Festsetzung der Lizenzgebühren sind bereits dreimal Preiserhöhungen für die Regietabakfabrikate eingetreten, durch welche die in den Verkaufspreisen enthaltene Verbrauchsabgabe eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren hat. Eine parallele Erhöhung der Lizenzgebühren ist daher schon vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit geboten.

Abgesehen hiervon, bieten aber die Lizenzgebühren in ihrem gegenwärtigen Ausmaße auch keinen ausreichenden Schutz gegen die Konkurrenzierung der Regiefabrikate durch ausländische Importfabrikate.

Die Unzulänglichkeit der Lizenzgebühr in dieser Hinsicht ist augenblicklich allerdings von geringerer Bedeutung, weil die Einfuhr ausländischer Tabakfabrikate seit dem Jahre 1916 nur in Ausnahmefällen, hauptsächlich im Reisendenverkehr, zugelassen wird. Hingegen ist die eheste Erhöhung der Lizenzgebühr für die Bekämpfung des illegalen Verkehrs mit Tabak und Tabakfabrikaten wichtig und notwendig, weil die Höhe der Lizenzgebühr als Bemessungsgrundlage für die Bestrafung der Gefällsübertretungen dienen und dem Schleichhandel auf Grund des derzeitigen Ausmaßes der Lizenzgebühr nicht wirksam begegnet werden kann.

Die Änderung, beziehungsweise Erhöhung der Tabaklizenzgebühren erfolgte bis nun stets im Wege eines Gesetzes, obwohl wesentliche Änderungen der Tabakfabrikatenpreise selbstverständlich und notwendig eine parallele Änderung der Lizenzgebühren bedingen. Die Inanspruchnahme der Gesetzgebung behufs Erhöhung der Tabaklizenzgebühren ist gegenwärtig auch unzweckmäßig, weil mit Rücksicht auf die fortgesetzten Änderungen des internationalen Kurses der österreichischen Krone die Erzeugungskosten der österreichischen Regiefabrikate, ausgedrückt in Kronen, schwanken und sich demnach auch die in den Tarifen enthaltene Verbrauchsabgabe fortwährend ändert, weshalb in nächster Zeit bis zur Stabilisierung des Kurses der österreichischen Krone voraussichtlich mehrfache Änderungen der Tabakeinfuhrlicenzgebühren notwendig werden dürften. Zur Durchführung dieser Änderungen stets den Gesetzgebungsweg zu beschreiten, würde eine mit der geringeren Wichtigkeit des Gegenstandes im Widerspruch stehende Umständlichkeit bedeuten.

Durch den Gesetzentwurf soll daher der Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung erhalten, die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten neben dem Zolle zu entrichtenden Lizenzgebühren ohne Gesetz — lediglich mittels Vollzugsanweisung — vornehmen zu können.

ad 17.)

Vorlage der Staatsregierung.

• Gesetz vom, über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die mit Vollzugsanweisung des D.Ö. Staatsrates vom 26. November 1918, errichtete "Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte", die künftighin die Bezeichnung: "Pensionsanstalt für Angestellte" führt, kann in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden. Sie hat ihren Sitz in Wien, ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 2.

Der Pensionsanstalt für Angestellte obliegt ihren Landesstellen in Wien, Graz und Salzburg die Durchführung der Pensionsversicherung von Angestellten im Gebiete der Republik Österreich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie trägt die auf dieses Gebiet entfallende Versicherungslast der ehemaligen "Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte" in Wien, vorbehaltlich ihres Anspruches auf den der übernommenen Last entsprechenden Teil des Vermögens letzterer Anstalt.

§ 3.

Unbeschadet der Ansprüche der beteiligten Staaten zugunsten ihrer Sozialversicherungseinrichtungen kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen, die im nunmehrigen Gebiete der Republik Österreich ihren Sitz haben

anordnen, er kann ihre Liquidierung regeln und die zur Verwaltung und Vermögensaufteilung solcher liquidierender Einrichtungen erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. November 1918, St.G.Bl.Nr.67, über die Errichtung einer deutschösterreichischen Pensionsanstalt für Angestellte, ausser Wirksamkeit.

(2) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

B e g r ü n d u n g

des Entwurfes eines Gesetzes über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen.

Mit der Vollzugsanweisung des D.ö.Staatsrates vom 26. November 1918, St.G.Bl.Nr. 67, wurde eine "Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte" errichtet. Diesem Akte konnte mit Rücksicht auf den damals noch nicht endgiltig festgestellten Umfang des Staatsgebietes lediglich provisorischer Charakter zukommen. Der provisorische Charakter dieser Massnahme folgt auch aus ihrer gesetzlichen Grundlage. Die bezogene Vollzugsanweisung beruht auf dem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetze, das ja für eine dauernde Einrichtung keine ausreichende Grundlage bietet.

Die nunmehrige Klarheit über das Staatsgebiet ermöglicht es, den allgemeinen Versicherungsträger für die Pensionsversicherung von Angestellten in der Republik Österreich endgiltig zu bestimmen, was die eine Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes darstellt. Aus der Vollzugsanweisung vom 26. November 1918 wird hierbei lediglich der Akt der Errichtung eines selbständigen allgemeinen Versicherungsträgers für das Inland übernommen. Alle übrigen Bestimmungen dieser Vollzugsanweisungen sind teils überholt, wie diejenigen über die Landesstellen (§ 2), über die Betrauung mit der Durchführung der Versicherung für andere Nachfolgestaaten (§ 4), teils schon konsumiert, wie die Ermächtigung des § 5. Die Bestimmungen des § 3 der erwähnten Vollzugsanweisung über das Verhältnis der inländischen Anstalt zur ehemaligen Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte bedürften hinsichtlich der auf den neuen Versicherungsträger übergegangenen Lasten (Absatz 1) einer Klarstellung in der Richtung, dass es sich lediglich um Versicherungslasten handelt. Die in Absatz 2 vorgesehene Treuhandverwaltung der liquidierenden Allgemeinen Pensionsanstalt durch den inländischen Versicherungsträger

entfällt für die Zukunft. Ein solches Verhältnis ist wegen der Möglichkeit von Interessengegensätzen und der Notwendigkeit des Abschlusses von Rechtsgeschäften zwischen beiden Einrichtungen nicht haltbar, überdies auch überflüssig, seitdem am 20. Mai 1919 mit Zustimmung aller beteiligten Staaten eine zwischenstaatliche Liquidierungskommission für die Allgemeine Pensionsanstalt konstituiert wurde.

Durch die Aufteilung des ehemaligen Österreich in selbständige Staaten haben die für das gesamte ehemalige Staatsgebiet errichteten Sozialversicherungsinstitute, das ist die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte in Wien und die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien, die Grundlage ihrer bisherigen öffentlichrechtlichen Wirksamkeit verloren. Es ergibt sich aber auch die weitere Folgerung, dass diese ehemals gemeinsamen Anstalten die Rechtspersönlichkeit und Vermögensfähigkeit, die ihnen ja nur in ihrer Eigenschaft als öffentlichrechtliche Körperschaften eingeräumt wurde, nur solange und insoweit aufrechterhalten können, als dies zu ihrer ordnungsmässigen Auflösung oder Liquidierung notwendig ist. Die österreichische Republik kann daher schon vom Standpunkte der innerstaatlichen Rechtsordnung genötigt sein, für die ordnungsmässige Auflösung derartiger ehemals gemeinsamer Einrichtungen vorzusorgen.

Auch im Verhältnis zu den anderen Nachfolgestaaten des ehemaligen Österreich ist die österreichische Republik allein an der Auflösung oder Liquidierung solcher Einrichtungen interessiert. Denn nach den Bestimmungen des Artikels 275 des Friedensvertrages von Saint-Germain beschränkt sich das Interesse unserer Schwesterstaaten auf die Aufstellung einer abschliessenden Bilanz und eines Vermögensausweises der ehemals gemeinsamen Sozialversicherungseinrichtungen, um daraus den auf ihre Versicherten entfallenden Vermögensanteil zu ermitteln; der Anspruch auf Ausfolgung dieses Anteiles richtet sich aber nicht gegen das einzelne Institut, sondern gegen die Regierung der österreichischen Republik. Sie allein bedarf einer gesetzlichen Handhabe zu Massnahmen hinsichtlich der

Auflösung ehemals gemeinsamer Einrichtungen der Sozialversicherung.

Eine solche gesetzliche Handhabe zur Durchführung der Auflösung von Sozialversicherungseinrichtungen mangelt gegenwärtig. Dies ist leicht begreiflich; denn einerseits wurde, ebenso wie mit dem ewigen Bestande des Staatswesens, auch mit einer unbegrenzten Dauer von öffentlichrechtlichen Zwangsinstituten gerechnet, andererseits wurde für die der freien Initiative anheimgegebenen derartigen Einrichtungen der in der Auflösung des Staates gelegene Anlass zu ihrer Auflösung nicht vorgesehen, weshalb die für diesen Anlass erforderlichen besonderen Bestimmungen über eine freiwillige oder zwangsweise Auflösung nicht getroffen wurden.

Die erwähnte gesetzliche Handhabe zu schaffen, ist die zweite Aufgabe des vorliegenden Entwurfes, § 3 enthält eine darauffingehende Vollmacht des Staatssekretärs für soziale Verwaltung. Dass den Ansprüchen der mitbeteiligten Staaten oder ihrer Sozialversicherungseinrichtungen durch die Art und Weise einer von der Regierung der österreichischen Republik durchgeführten Liquidierung nicht vorgegriffen werden kann, ist selbstverständlich; dies ergibt sich schon daraus, dass deren Ansprüche, - wie bereits dargelegt, - sich unmittelbar gegen die österreichische Republik richten. Dass aber unsere Regierung den Regierungen der beteiligten Staaten die Möglichkeit offen lassen muss, den Vermögensstand solcher liquidierender Institute jederzeit zu überprüfen, um dadurch ihre eigenen Ansprüche oder die ihrer Sozialversicherungseinrichtungen festzustellen, ist selbstverständlich; diese Verpflichtung folgt mittelbar aus den oben erwähnten Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint-Germain.

Die Notwendigkeit einer Auflösung oder Liquidierung kann auch für andere Sozialversicherungseinrichtungen - abgesehen von der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien und von der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien - beispielsweise für Ersatzeinrichtungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten, territoriale Unfallversicherungsanstalten

und Krankenkassen-eintreten, soferne ihr Sprengel über ein Gebiet hinausreicht, das derzeit der Republik Österreich angehört. Deshalb sind die einschlägigen Bestimmungen des § 3 des Entwurfes allgemein - ohne Beschränkung auf die beiden in erster Linie in Frage kommenden zentralen Sozialversicherungsinstitute - gefasst.

---000---

G E S E T Z

ad R.

mit welchem vorläufige Erhöhungen
des Minimaleinkommens und der Ru-
hegehülse der katholischen Seel-
sorger sowie des Minimaleinkom-
mens der Dignitäre und Kanoniker
bei den Metropolitan- und Kathed-
ralkapiteln der katholischen Kir-
che festgestellt werden.

Die Nationalversammlung hat
beschlossen:

Artikel I.

§ 1 .

Die im Schema I des Gesetzes
vom 19. September 1898, R.G.Bl.Nr.176,
über die Dotation der katholischen
Seelsorgegeistlichkeit festgestell-
ten und mit Art.I, § 1 des Gesetzes
vom 28.März 1918, R.G.Bl.Nr.115, er-
höhten Kongruabeträge erfahren eine
weitere Erhöhung und zwar:

- a) für selbständige Seelsorger
- | | |
|----------|------------|
| von 2000 | auf 3600 K |
| " 2200 | " 3800 " |
| " 2400 | " 4000 " |
| " 2600 | " 4200 " |
| " 2800 | " 4500 " |
| " 3000 | " 5000 " |
| " 4200 | " 6400 " |

000070

b) für Hilfspriester

von 1200 und 1300 auf 2800 K

von 1400 " 3000 "

" 1600 " 3200 " .

Die Erhöhung der vorstehenden Ansätze für Hilfspriester, welche zur Führung eines eigenen Haushaltes direktiv-oder observanzmässig verpflichtet sind, wird von 300 auf 500 K hinaufgesetzt.

§ 2 .

§ 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.G.Bl.Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1918, R.G.Bl.Nr. 115 (Art. I, § 2) wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Dieses Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunktionen an einer ausserhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, dann für die als Hilfspriester systemisierten Chorvikare an Domkirchen, um 600 K erhöht.

§ 3.

§ 10, Abs. 1 und 2 des Gesetzes

vom 19. September 1898, R.G.Bl.Nr.176,
in der Fassung des Gesetzes vom 28.
März 1918, R.G.Bl.Nr.115 (Art.I, § 3)
werden abgeändert und haben künftig-
hin zu lauten:

Die Provisoren erledigter Pfrün-
den erhalten ihren Gehalt aus den
Religionsfonds.

Derselbe richtet sich nach der
Höhe der Kongrua, welche der betref-
fenden Pfründe nach Schema I zu-
kommt und beträgt bei Pfründen mit
3600 K Kongrua zweihundertfünfzig (250) Kronen,
bei Pfründen mit 3800 K Kongrua zweihun-
dertsiebzig (270) Kronen, bei welchen
und 4200
mit 4000 K Kongrua zweihundertneunzig (290) Kronen
und bei jenen mit 4.600 oder
mehr Kronen Kongrua dreihundertvierzig (340) Kronen
monatlich.

Unabhängig von ihrem Gehalte
erhalten Provisoren erledigter Pfrün-
den eine Zulage jährlicher 500 K
aus den Religionsfonds.

§ 4 .

Schema II des Gesetzes vom 19.
September 1898, R.G.Bl.Nr.176, in der
Fassung des Gesetzes vom 28. März 1918,
R.G.Bl.Nr.115 (Art.I, § 4, Abs.1) wird
hinsichtlich der nach Inkrafttreten
dieses Gesetzes in den Ruhestand tre-
tenden Seelsorger wie folgt abgeändert:

Art. I, § 5 des Gesetzes vom
28. März 1918, R.G. Bl. Nr. 115, wird ab-
geändert und hat künftighin zu lauten:

Im Falle besonderer körperlicher
Gebrechen eines in den Ruhestand über-
nommenen Seelsorgers oder bei Vorlie-
gen anderer rücksichtswürdiger Umstän-
de kann das Staatsamt für Inneres und
Unterricht demselben ausnahmsweise ei-
nen höheren als den ihm gemäss des
Schema II gebührenden Ruhegehalt be-
willigen, jedoch nur bis zum Höchstbe-
trage von 4800 K.

Artikel II.

Art. II, § 1 des Gesetzes vom 28.
März 1918, R.G. Bl. Nr. 115, wird abge-
ändert und hat künftighin zu lauten:

Das gesetzlich festgestellte Mi-
nimaleinkommen wird für Welt- und Or-
denspriester, insoferne sie nach dem
Gesetze vom 19. September 1898, R.G.
Bl. Nr. 176, auf die Ergänzung dieses
Einkommens Anspruch haben, nach dem
2., 5., 8., 11., 14., 17., 20., 23., 26.,
29., 32. und 35. Jahre der Dienstlei-
stung, die sie vor oder seit der
Wirksamkeit dieses Gesetzes in der
Seelsorge oder in einem anderen öf-
fentlichen kirchlichen Dienste zu-
rückgelegt haben, um je dreihun-

dert (300) Kronen erhöht.

Artikel III.

Die in § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.G.Bl. Nr. 15, festgestellten und mit Art. III des Gesetzes vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 115, erhöhten Beträge des Minimaleinkommens der Dignitäre und Residentialkanoniker des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan- und Kathedralkapitel erfahren eine weitere Erhöhung und zwar:

von 3600	auf 6000	ⓧ
" 4000	" 6600	"
" 4400	" 7200	"
" 4800	" 8000	"
" 5200	" 8800	"

Artikel IV.

Art. IV, § 1 des Gesetzes vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 115, wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Den im Art. III bezeichneten kirchlichen Amtsträgern gebühren Erhöhungen des dort festgestellten Minimaleinkommens im Ausmasse und unter den Voraussetzungen des Art. II des gegenwärtigen Gesetzes bzw. des Gesetzes vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 115, nach Massgabe und Dauer der vor Erlangung dieses Amtes in der Seelsorge oder einem anderen öffentli-

chen kirchlichen Dienste vollstreckten Jahre. Für die in der Eigenschaft eines Theologieprofessors vollstreckten Jahre gebühren diese Erhöhungen jedoch mit dem Ausmasse der während einer solchen Dienstleistung angefallenen Dienstalterszulagen.

Ferner wird das gewährleistete Mindestausmass der Bezüge solchen Amtsträgern nach je vier vor oder seit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Kapitel vollstreckten Dienstjahren bis einschliesslich des 24. Jahres dieser Dienstleistung um je sechshundert (600) Kronen erhöht.

Artikel V.

Die Bestimmungen des Art. II, § 2 und 3, des Art. IV, § 2 und des Art. V des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, finden auch auf die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes gebührenden Erhöhungen des Minimalinkommens Anwendung.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Finanzen betraut.

000077

G E S E T Z

ad 180)

betreffend die Bezüge des systemisierten Lehrpersonales an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten.

Die Nationalversammlung hat

beschlossen:

§ 1 .

Auf die Professoren, welche an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten eine mit staatlicher Zustimmung systemisierte Stelle innehaben, haben hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge die für die (wirklichen) Lehrer der im § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik) angeführten Gruppe A) jeweils geltenden Besoldungsvorschriften sinngemäss Anwendung zu finden.

§ 2 .

Ausserdem erhalten diese Professoren eine für die Ruhege-nussbemessung anrechenbare Zulage jährlicher eintausendzweihundert (1200) Kronen.

000078

§ 3 .

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften ausser Kraft.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Finanzen betraut.

ad 24)
Für den Vortrag im Kabinettsrat:

Staatsamt für Inneres und Unterricht,
Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto Glöckel, Gesetzesbeschluss der vorläufigen Kärntner Landesversammlung vom 30. Oktober 1919, betreffend Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen von Kärnten.

Mit dem am 5. Dezember 1919 im Staatsamt für Inneres und Unterricht eingelangten Berichte vom 2. Dezember 1919, Z. 9215, hat der Landeschulrat für Kärnten das am 30. Oktober 1919 von der vorläufigen Kärntner Landesversammlung beschlossene Gesetz betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten vorgelegt. - Der Vollständigkeithalber erwähne ich, daß der Landeschulrat bereits mit dem am 28. November 1919 eingelangten Berichte vom 24. November, Z. 8603/L.Sch.R. den Inhalt dieses Gesetzes auszugsweise mitgeteilt und hiezu Stellung genommen hat; dem letzterwähnten Berichte war aber kein Exemplar des Gesetzesbeschlusses angeschlossen, das Staatsamt ist sohin gar nicht in Kenntnis des Wortlautes des Gesetzes gelangt. Es war somit der im Artikel 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 über die Volksvertretung der Landesregierung auferlegten Verpflichtung zur Mitteilung der Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlung an die Staatsregierung noch nicht entsprochen und es hat die in dem genannten Gesetz der Staatsregierung eingeräumte Frist erst mit der am 5. Dezember 1919 erfolgten Vorlage der Gesetzesexemplare zu laufen begonnen, welche Frist sohin am 20. Dezember 1919 endet.

Von dieser Auffassung wurde sowohl die Landesregierung in Kärnten als auch der Landesschulrat in Kenntnis gesetzt.

Zu dem Gesetzesbeschlusse vom 30. Oktober wäre in inhaltlicher Beziehung folgendes zu bemerken:

Nach Artikel I desselben werden die §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 2. Februar 1890, L.G.u.Vdg.Bl.Nr.9, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.G. Bl.Nr.99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden, abgeändert und erhalten die durch das neue Gesetz festgelegte Fassung.

§ 7 des Gesetzes vom 2. Februar 1890, setzte die Höhe der Remuneration für die Erteilung des Religionsunterrichtes in der 4. und den höheren Klassen der mehr als 3 klassigen allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen sowohl für eigene Religionslehrer als auch für die den Religionsunterricht versehenen Seelsorger mit 1 K für jede Unterrichtsstunde fest. Für den Unterricht an den unteren Klassen der mehr als 3-klassigen Volksschulen und an den Volksschulen mit 3 und weniger Klassen war keine Remuneration festgesetzt und es stand damit dieses Landesgesetz auf dem Boden der Gesetze vom 20. Juni 1872, R.G.Bl.Nr.86 und vom 17. Juni 1888, R.G.Bl.Nr.99, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für dieselben, nach welchem die den Kirchen und Religionsgenossenschaften obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Erteilung dieses Unterrichtes in sich schließt, jedoch für die Besorgung des Religionsunter-

richtes an den höheren Klassen einer mehr als 3-klassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule entweder eine Remuneration zu erteilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen ist.

In der Fassung des neuen Landesgesetzes vom 30. Oktober 1919 soll nun der § 7 folgenden Wortlaut haben :
„ Wo die Erteilung des Religionsunterrichtes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen nicht durch eigene Religionslehrer (§ 14 des Gesetzes vom 21. Februar 1919, L.G. und Vdg. Bl. Nr. 36) erfolgt, wird den mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betrauten Seelsorgem für jede über das Ausmaß von 2-Stunden wöchentlich hinaus erteilte Unterrichtsstunde eine Entlohnung (Remuneration) von 3 K gewährt.

Es regelt also § 7 in der neuen Fassung lediglich die Entlohnung für Seelsorger, rücksichtlich der eigenen Religionslehrer verweist dieser § auf § 14 des Gesetzes vom 21. Februar 1919, L.G. und Vdg. Bl. Nr. 36, betreffend die Regelung der Bezüge der Volks- und Bürgerschullehrkräfte des Landes Kärnten; diese letztere gesetzliche Bestimmung setzt aber nur die Bezüge für die dauernd angestellten Religionslehrer fest, so daß bezüglich der provisorisch angestellten eigennamigen Religionslehrer- und auch auf diese bezog sich zweifellos der § 7 des Gesetzes vom 2. Februar 1890, L.G. Bl. Nr. 9 - eine Lücke besteht, die zu Bedenken Anlaß gibt, da hiedurch in der Praxis leicht die Auffassung entstehen könnte, dass diesen Lehrkräften auf keinen Fall eine Remuneration gebührt, was mit dem § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.G. Bl. 99, im Widerspruch stünde.

Für die Seelsorger ist nun einerseits durch die neue Fassung eine wesentliche Verbesserung geschaffen wor-

den, indem nunmehr auch für den Unterricht in den unteren Klassen der mehr als 3-klassigen Volksschulen und an den Volksschulen mit 3 und weniger Klassen für jede über das Ausmaß von 2 Stunden wöchentlich erteilte Unterrichtsstunde eine Remuneration gewährt wird.

Der Landesschulrat in Kärnten glaubt, daß hierin ein verfassungsrechtliches Hindernis gegen das Inkrafttreten dieses Gesetzes gelegen sei, da es im Widerspruch mit der oberrühnten staatsgesetzlichen Bestimmung des Gesetzes vom 20. Juli 1872, R.G.Bl.Nr.86 stehe, wonach der Religionsunterricht wenn, nicht die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.G.Bl.Nr.99 vorliegen, unentgeltlich zu erteilen sei.

Nach meinem Dafürhalten ist in dieser Bestimmung des § 7 der neuen Fassung ein von der Staatsregierung anzufechtender Widerspruch mit der Staatsgesetzgebung nicht gelegen, da das oberwähnte Staatsgesetz wohl die Religionsgenossenschaften zur unentgeltlichen Erteilung des Unterrichtes in dem festgesetzten Umfange verpflichtet, nicht aber die Landesgesetzgeber hindert, aus freien Stücken eine Entlohnung für den an sonst unentgeltlich zu leistenden Religionsunterricht festzusetzen.

Andererseits kann aber durch diesen § 7 der neuen Fassung eine von Gesetzgeber vermutlich nicht beabsichtigte Benachteiligung der Religionslehrer bewirkt werden; während nämlich bisher sowohl gemäß § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.G.Bl.Nr.99, als auch nach § 7 des Gesetzes vom 2. Februar 1890, L.G.Bl.Nr.9, jede an der 4. oder den höheren Klassen der mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen erteilte Religionsstunde zu remunerieren ist, wäre nach § 7 der neuen Fassung nur jede über das Ausmaß von 2 Stunden wöchentlich erteilte Unterrichtsstunde zu entlohnen und es

könnte sohin ein Religionslehrer, der nur an der 4. und den höheren Klassen der mehr als dreiklassigen Volksschulen und an Bürgerschulen Unterricht erteilt, benachteiligt werden.

Hiedurch ist ein weiteres Bedenken vom Standpunkte der Staatsgesetzgebung gegeben.

Sowohl der dieses Bedenken begründende Mangel als auch die oberwähnte Lücke im Gesetze erscheinen mir wesentlicher Natur und lassen sich wohl nicht durch geringfügige Aenderungen, zu deren Vornahme nach der dem Berichte des Landesschulrates zuzuliegenden Zuschrift des Kärntner-Landesrates vom 6. November 1919 Z. 15859, dieses letztere ermächtigt ist, beseitigen.

Ich bin daher der Ansicht, daß aus diesen Gründen gegen diesen Gesetzesbeschluß bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung zu erheben wäre.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes geben zu keinerlei Bedenken Anlaß:

Nach § 8 wird die Entlohnung, welche den weltlichen Lehrern für den Religionsunterricht gebührt, und die bisher mit 60 h für jede Unterrichtsstunde festgesetzt war, auf 3 K für die Unterrichtsstunde erhöht; und während nach § 9 des Gesetzes vom 2. Februar 1890, L.G.Bl.Pr. 9, dem Religionslehrer, dessen Wohnsitz mehr als vier Kilometer von der Schule entfernt war, für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges eine Wegentschädigung von zwölf Heller zu leisten war, soll nunmehr nach dem § 9 der neuen Fassung dem Religionslehrer, dessen Wohnsitz mindestens z w e i Kilometer von der Schule entfernt ist, eine Wegentschädigung von fünfzig Heller für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges geleistet werden.

Nach Artikel II soll das Gesetz mit 1. Oktober 1919 in Wirksamkeit treten und ist mit seinem Vollzuge der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stelle
ich den

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle mich ermächtigen, gegen
den Gesetzesbeschluß der vorläufigen Kärntner Landesversam-
lung vom 30. Oktober 1919, betreffend die Entlohnung des Re-
ligionsunterrichtes an den allgemeinen Volksschulen von Kärn-
ten wegen der oberrühnten Lücke im Gesetze und des aus § 7
sich ergebenden Widerspruche mit der Staatsgesetzgebung bei
der Landesversammlung in Wege der Landesregierung Vorstellung
zu erheben.

000085

000084